

A)

(C)

537. Sitzung

Bonn, den 29. Juni 1984

Beginn: 9.30 Uhr

Vizepräsident Rau: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 537. Sitzung des Bundesrates.

Ich tue das als Vertreter des Bundesratspräsidenten, der heute vor einer Woche seine Frau verloren hat und deshalb diese Sitzung nicht leiten kann. Ich habe Herrn **Präsidenten Strauß** die **Anteilnahme aller Mitglieder des Bundesrates** am vergangenen Samstag schriftlich bekundet, und ich meine, wir sollten auch in dieser Sitzung an ihn, an seine Familie denken; denn wir alle wissen, wie schwer ihn der Tod seiner Frau getroffen hat. Frau Strauß hat auf ihre Weise im Freistaat Bayern vieles ohne Amt, aber in der Bemühung getan, sich den Menschen zuzuwenden, die Zuwendung brauchen.

Wir wünschen Herrn Kollegen Strauß die innere Kraft und den nötigen Trost zur Überwindung dieses großen Verlustes, den er mit seiner Familie zu tragen hat.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich Ihnen gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Aus dem **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** und damit aus dem **Bundesrat** sind **ausgeschieden:** mit Wirkung vom 3. Mai Herr Senator Jörg König, mit Wirkung vom 13. Juni Frau Zweiter Bürgermeister Helga Elstner und Herr Senator Professor Dr. Hansjörg Sinn.

Ich möchte den ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesrates für ihre aktive Mitarbeit in den Ausschüssen und hier im Plenum des Bundesrates herzlich danken.

Ordentliche Mitglieder des Bundesrates sind: Herr Erster Bürgermeister Dr. Klaus von Dohnanyi und Herr Zweiter Bürgermeister Alfons Pawelczyk. Die übrigen Mitglieder des Hamburger Senats sind stellvertretende Mitglieder des Bundesrates.

Ich wünsche den neuen Mitgliedern des Bundesrates mit uns allen hier im Hause eine gute Zusammenarbeit.

Ich will jetzt nicht auf den 13. Juli vorgreifen; aber wenn die Nachrichten stimmen, nimmt unsere

Kollegin Frau Dr. Rüdiger heute voraussichtlich zum letzten Mal als Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund an einer Bundesratssitzung teil. Sie übernimmt eine neue Aufgabe als **hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst**. Ich selber weiß aus meiner Lebensgeschichte: Das ist auch wieder nur eine Durchgangsstation.

(Heiterkeit)

Diese neue Berufung bringt es mit sich, daß wir Sie, Frau Dr. Rüdiger, künftig voraussichtlich viel seltener als bisher hier im Bundesrat sehen und erleben können. Das ist für uns ein herber Verzicht.

Deshalb möchte ich die Sitzung heute zum Anlaß nehmen, Ihnen für Ihre jahrelange Arbeit hier in Bonn und vor allem im Bundesrat zu danken. Sie haben die Interessen Ihres Landes in Bonn mit großem Engagement, mit Sachkenntnis und Geschick und mit der Anrede „Meine Herren und Damen“,

(Heiterkeit)

nicht zuletzt aber auch mit sehr viel Charme vertreten. Unter Ihnen wurde die hessische Landesvertretung nach dem von Ihnen betreuten Um- und Ausbau zu einem lebendigen kulinarischen und kulturellen Zentrum der Bundeshauptstadt.

In der auch im Bundesrat überwiegend von Männern beherrschten Politik haben Sie durch Ihre Redebeiträge besondere politische Akzente gesetzt und sich dabei keineswegs nur als Anwältin in Frauenfragen verstanden, sondern auch zu anderen Themen stets engagiert Stellung genommen. Welche anderen Themen könnte es geben, die nicht zugleich auch Frauenfragen wären. Dennoch bedauert natürlich nicht nur Herr Kollege Scholz, daß hier künftig eine der Streiterinnen im Ringen um den richtigen Weg zur vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau in unserer Gesellschaft fehlen wird.

(Heiterkeit)

Ich trage das als Chef eines „frauenfreien“ Kabinetts vor.

(Heiterkeit — Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

B)

(D)

Vizepräsident Rau

- (A) Aber auch für mich gilt: Es gibt keine hoffnungslosen Fälle.

(Erneute Heiterkeit)

Wir wünschen Ihnen, liebe Frau Dr. Rüdiger, für die neue Aufgabe, die Sie in den nächsten Tagen übernehmen werden, viel Erfolg.

Bevor ich mich jetzt der **Tagesordnung** zuwende, teile ich mit, daß Herr Ministerpräsident Dr. Ernst Albrecht heute das „Fest seines 54jährigen Bestehens“ feiert.

(Heiterkeit)

Lieber Herr Kollege, im Namen des Bundesrates spreche ich Ihnen die herzlichen **Glückwünsche zum Geburtstag** aus, wünsche Ihnen für das kommende Lebensjahr alles Gute und uns, falls Sie reden, nur harmonisierende Beiträge.

(Erneute Heiterkeit)

Jetzt teile ich mit: Wir haben immerhin 40 Tagesordnungspunkte, so daß die Sitzung weit über 10 Uhr hinaus andauern wird.

(Heiterkeit)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung. Das ist nach meinem Manuskript nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** (Drucksache 275/84).

- (B) Ich frage nach Wortmeldungen. — Gemeldet hat sich Herr Parlamentarischer Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt**,

(Zuruf Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt)

der eine **Erklärung zu Protokoll** — immer meine Nebensätze beachten! —

(Heiterkeit)

gibt*). Andere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wer das tun will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 294/84, zu Drucksache 294/84).

Hierzu ist der erste Redner Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen. Ihm folgt Senator Kahrs, Bremen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Selten war eine Bundesregierung mit so breiter Unterstützung im Deutschen Bundestag und im Bundesrat in einer so peinlichen Lage wie hier und heute. Das

ergibt sich aus den außergewöhnlichen Umständen (C) des Verfahrens und vor allem aus den Schwächen der Sache, um die es hier geht.

Ich habe zu diesem Gesetz bereits im ersten Durchgang am 18. Mai dieses Jahres gesprochen und möchte mich nicht wiederholen. Alles am 18. Mai Gesagte gilt unverändert fort. Dennoch erfordert dieses Gesetz eine nochmalige und vertiefte Betrachtung.

Zunächst zum **Verfahren**. Der **Zeitdruck**, unter den der Bundesrat gesetzt wird, ist ganz außergewöhnlich. Erst vor weniger als zwei Tagen, am vorgestrigen Mittwochnachmittag, wurde das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Bereits am heutigen Freitag soll der Bundesrat zustimmen. Die **Beratungszeit** nach Eingang des Gesetzbeschlusses beim Bundesrat liegt **unter zwei Tagen**, während das Grundgesetz in Artikel 77 Abs. 2 eine Beratungszeit von drei Wochen vorsieht. Und das bei einem Gesetz, das in den kommenden Jahren nach den Angaben der Bundesregierung zu Steuerausfällen von 18,4 Milliarden DM führt, wovon gut 6,5 Milliarden DM Steuerausfall auf die Länder zukommen.

Bei dieser Berechnung geht der Bundesfinanzminister von der für den Bund optisch günstigsten, aber unrealistischen Annahme aus, daß der **Steuerausfall** je Prozentpunkt Vorsteuerpauschale nur bei 600 Millionen DM jährlich liegt. Geht man von dem anderen Eckwert der möglichen Bandbreite des Steuerausfalls, d. h. von 800 Millionen DM jährlich, aus, so betragen die Steuerausfälle bis 1991 — so weit über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus soll das ja laufen — insgesamt knapp 23 Milliarden DM, davon 7,9 Milliarden DM bei den Ländern. Trotz dieser offenkundig ungeklärten Datenlage über die ganz erheblichen finanziellen Folgen dieses Gesetzes sollen wir heute im Hauruck-Verfahren entscheiden. Das ist eine Zumutung. (D)

Die Einnahmeausfälle für Nordrhein-Westfalen belaufen sich, wenn dieses Gesetz heute verabschiedet wird, für 1984, d. h. für das laufende Jahr, auf 171 Millionen DM, 1985 auf 256 Millionen DM, 1986 auf 276 Millionen DM, 1987 auf 304 Millionen DM und 1988 auf 332 Millionen DM. Und das nur für ein Land!

Nach der Geschäftsordnung des Bundesrates hätte jedes Land die Möglichkeit, die heutige Beratung zu verhindern. Wir verzichten dennoch auf dieses Recht, weil es uns in der Sache nicht weiterhilft und weil es die Diffamierungskampagne erleichtern würde, wir wollten die Verarmung der deutschen Bauern.

Jetzt zum **Inhalt** des Gesetzesbeschlusses. Das vorliegende Gesetz ist im Deutschen Bundestag hinsichtlich der **Höhe** der Umsatzsteuervergünstigung und hinsichtlich des Termins seines **Inkrafttretens** verändert worden: statt 3 % jetzt 5 % Umsatzsteuerentlastung der Landwirtschaft und statt 1. September schon 1. Juli 1984, d. h. übermorgen — Veränderungen, die zusätzlich Milliarden D-Mark kosten.

*) Anlage 1

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Der Bundesfinanzminister begründet die Notwendigkeit dieser Änderungen in seiner dem Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellten Formulierungshilfe damit, daß die Bundesregierung bei der Beschlußfassung in Brüssel die **Auswirkungen der Beschlüsse** noch nicht übersehen habe. Darum sei eine Nachbesserung notwendig. Die Bundesregierung ist danach offensichtlich mangelhaft vorbereitet nach Brüssel gegangen und hat darum nicht übersehen, worauf sie sich bei ihrer Zustimmung zu den dort gefaßten Beschlüssen eingelassen hat.

Politisch gravierender als diese handwerklichen Mängel ist jedoch das Zuwiderhandeln der Bundesregierung gegen ihre eigenen Grundsätze und politischen Leitvorstellungen. Der Bundesfinanzminister versprach am 7. September 1983 in seiner Rede zur Einbringung des Bundeshaushalts 1984: „Wir werden weitere Entscheidungen für einen Subventionsabbau herbeiführen.“

Diese guten Vorsätze sind vergessen. Heute sollen wir über eine neue Subvention an die Landwirtschaft beschließen, die Bund und Länder in den kommenden Jahren — je nach Berechnungsmethode — zwischen 18,4 und 23 Milliarden DM kosten wird. Man kann natürlich, wie es der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getan hat, bestreiten, daß es sich bei der vorgesehenen Steuervergünstigung überhaupt um eine Subvention handelt. Bundesminister Kiechle hätte zuvor besser in den **Neunten Subventionsbericht** der Bundesregierung vom 6. September 1983 geschaut. Dieser sagt in Textziffer 3, daß **Steuervergünstigungen** durchaus **Subventionen** sein können. Sie sind Subventionen, wenn sie nicht — ich zitiere — „die (weit) überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen (z. B. der Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag)“. — Soweit wörtlich der Neunte Subventionsbericht der Bundesregierung auf Seite 380.

- (B) Die hier geplante Umsatzsteuervergünstigung kommt allein der Landwirtschaft, einem relativ schmalen Sektor mit rund 5 % der Erwerbstätigen unserer Volkswirtschaft, zugute. Es handelt sich also nach den eigenen Ausführungen der Bundesregierung im Subventionsbericht zweifelsfrei um eine Subvention.

Warum wird nun diese neue Subvention gewährt? Darüber, daß der Landwirtschaft ein **Teilausgleich** für die wirtschaftlichen Folgen der **Brüsseler Agrarbeschlüsse** gewährt werden muß, sind wir uns alle einig. Der Streit geht vor allem um die exzessive Höhe des vorgesehenen Ausgleichs, der im übrigen nur mit einem ungenügenden Anteil den bäuerlichen Familienbetrieben zugute kommt. Denen wollen auch wir helfen, aber nicht den Agrarfabriken.

Nach dem Subventionsbericht vom 6. September 1983 sollen Subventionen „... keine Wettbewerbsverzerrungen ... schaffen“. Hier wird durch die nicht vertretbare Einbeziehung agrarischer Groß- und Gewerbebetriebe in die Umsatzsteuervergünstigung ganz massiv in den Wettbewerb eingegriffen: zum Nachteil der landwirtschaftlichen Familienbetriebe. Außerdem wird die deutsche Landwirt-

schaft zu Lasten der Landwirtschaft der anderen EG-Partner durch Gewährung einer 5%igen anstelle der durch die Verordnung 855/84 zugelassenen 3%igen Mehrwertsteuerentlastung wettbewerbswidrig begünstigt. Noch einmal zum Text des in der Tat lesenswerten Neunten Subventionsberichts der Bundesregierung vom 6. September 1983: Bei Subventionen sollen „Mitnahmeeffekte möglichst klein gehalten werden“. Das ist richtig. Doch was geschieht hier?

Von den Brüsseler Entscheidungen sind der **Marktfrucht-** und der **Milchsektor** betroffen. Allein für diese beiden Sektoren — und dort auch nur für Familien- und Vollerwerbsbetriebe — wären übergangsweise Hilfen erforderlich. Doch wer wird außerdem und darüber hinaus begünstigt? Zuckerrüben-, Getreide-, Obst-, Gemüseanbauer und Viehzüchter — sämtlich landwirtschaftliche Sektoren, die von den Brüsseler Entscheidungen überhaupt nicht betroffen sind. Nach Mitteilung der EG-Kommission sind 45 % der deutschen Landwirte von dem Grenzausgleichsabbau nicht betroffen; aber 100 % werden entschädigt.

Bundesminister Kiechle erklärte vorgestern nachmittag, am 27. Juni, also vor weniger als zwei Tagen, im Deutschen Bundestag, es handele sich bei den an die Landwirtschaft zu zahlenden Milliardenbeträgen „um die Schadensregulierung einer agrarpolitisch falschen bzw. fehlenden Weichenstellung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in der Vergangenheit“. Dann ist aber doch nicht zu verstehen, warum Milliardenbeträge auch an landwirtschaftliche Betriebe gezahlt werden sollen, die durch die EG-Maßnahmen überhaupt nicht erfaßt werden. (D)

Den Gipfel subventionspolitischer Fehlleistung stellt jedoch die **Einbeziehung auch der großen gewerblichen Agrarfabriken in die Steuervergünstigung** dar. Viele dieser Agrarfabriken werden durch einen einfachen **gesetzgeberischen Trick** in den Empfängerkreis der Umsatzsteuervergünstigung hineingeschleust, nämlich durch eine Anhebung der bewertungsrechtlichen Grenze für Gewerbebetriebe von 300 auf 330 Großvieheinheiten. Dadurch werden einige tausend Agrarindustrielle, deren Betriebe kerngesund und ertragreich sind, zu Lasten öffentlicher Kassen unterstützt. Allein durch diese Maßnahme werden z. B. in Nordrhein-Westfalen von 1500 Agrarfabriken 1000 in die jetzt vorgesehene Regelung miteinbezogen.

Vor einer weiteren schlimmen Manipulation, die geplant war, nämlich der Veränderung der „**Umrechnungsschlüssel für Tierbestände nach Vieheinheiten**“ in der Anlage 1 zum Bewertungsgesetz, ist man in letzter Minute unter dem Druck der ätzenden Kritik der Öffentlichkeit dann doch noch zurückgewichen. Wie heißt es im Neunten Subventionsbericht der Bundesregierung? „Die Maßnahmen sollten so ausgestaltet sein, daß ... Mitnahmeeffekte möglichst klein gehalten werden.“ Es fällt schwer, hierüber keine Satire zu schreiben.

Nun zur **EG-rechtlichen Seite**. Das Umsatzsteueränderungsgesetz verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges EG-Recht. Ungeachtet dessen

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) und in voller Kenntnis dieses Tatbestandes muten Bundesregierung und Bundestagsmehrheit dem Bundesrat zu, einen vorsätzlichen Verstoß gegen höherrangiges EG-Recht durch Zustimmung zu diesem Gesetz zu sanktionieren. Vergleichbares hat es bisher noch nicht gegeben. Das Unrechtsbewußtsein wird daraus deutlich, daß der Bundeskanzler erklärt hat, in Fontainebleau politisch nachverhandeln zu wollen. Der Bundeslandwirtschaftsminister gab laut „Handelsblatt“ vom 19. Juni 1984 offen zu, er glaube in Brüssel an die „normative Kraft des Faktischen“.

Was aus der politischen Nachverhandlung auf dem EG-Gipfel geworden ist, wissen wir inzwischen. EG-Kommissionspräsident Thorn erklärte nach dem Gipfel von Fontainebleau, bei der Entscheidung der Regierungschefs handele es sich um die politische Duldung eines Zustandes, den die EG-Kommission als solchen unverändert nicht billigen könne. Er fuhr fort, er sei selbst Politiker genug, um dieses hinzunehmen.

Damit bestätigt Herr Thorn, daß der Rechtsverstoß allein durch das politische Gipfel-Ergebnis nicht geheilt werden kann. Die Bundesregierung hat mit diesem Gesetzesvorhaben ohne Not die politische Legitimation verspielt, in Zukunft von den Partnerländern gerade in so hochsensiblen Bereichen wie z. B. Stahl, Schiffbau und Textil Vertragstreue zu fordern.

Ich will jetzt nicht den Diskussionsstand der Rechtsfrage in allen Einzelheiten nachzeichnen.

(B) Darum stelle ich die **Konfliktpunkte** lediglich thesenartig kurz heraus:

Erstens. Das Umsatzsteueränderungsgesetz verstößt gegen die **Sechste Richtlinie** zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977. Artikel 25 dieser Richtlinie gestattet für die nach Durchschnittssätzen besteuerten Landwirte einen prozentualen Pauschalausgleich ihrer Vorsteuerbelastung. Doch darf dieser Pauschalausgleich nicht über die tatsächliche **Vorsteuerbelastung** hinausgehen. Genau dies ist hier jedoch der Fall. Die Vorsteuerbelastung der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1982/83 lag bei 7,3%. Der Pauschalausgleich hingegen liegt bei 13% und damit erheblich über der durch zwingendes europäisches Recht gezogenen Höchstgrenze.

Zweitens. Das Gesetz verstößt gegen die **Verordnung Nr. 855/84 des Rates** vom 31. März 1984. Artikel 3 dieser Verordnung läßt für die deutsche Landwirtschaft zum Ausgleich der Einkommensverluste durch den **Abbau des Währungsausgleichs** eine Sonderbeihilfe über die Mehrwertsteuer zu. Indem die 5%ige Umsatzsteuervergünstigung auch mit Verlusten aus der **Garantiemengenbegrenzung** für **Milch** begründet wird, verstößt das vorliegende Gesetz dem Grunde nach gegen die durch EG-Recht zwingend vorgegebene **Zweckbestimmung** der Sonderbeihilfe.

Der **Höhe** nach verstößt das Gesetz gegen die durch EG-Recht gezogene **Obergrenze** von höchstens 3%; denn in Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 855/84 heißt es wörtlich — ich zitiere —: „Der

Betrag der Beihilfe darf drei Prozent des ... Preises (C vor Mehrwertsteuer nicht übersteigen.“

Drittens. Artikel 95 des **EWG-Vertrages** untersagt höhere Abgaben für Waren aus anderen Mitgliedstaaten. Durch die steuerliche Begünstigung über die durch die Verordnung 855/84 zugelassenen 3% hinaus werden die Agrarerzeugnisse aus Mitgliedstaaten in Höhe von 2% diskriminiert. Das ist unzulässig und EG-rechtswidrig.

All dies ist der Bundesregierung bekannt. Doch der zuständige Bundesminister erklärt dazu unbefangen — ich zitiere aus dem „Handelsblatt“ vom 19. Juni —, „angesichts der Diskussion über die künftige Beitragsentwicklung könne es nicht im Eigeninteresse der EG-Kommission liegen, der Bundesregierung Schwierigkeiten zu machen“. Die Philosophie des Herrn Bundesministers Kiechle ist einfach und eindeutig. Sie lautet: Wer wirtschaftlich stark ist, darf sich über das Recht hinwegsetzen, das andere, schwächere Mitgliedstaaten schützen soll. Ein bestürzendes Rechts- und Politikverständnis wird hier offenbar!

Mit diesem Gesetz stößt dann auch logischerweise die Bundesregierung rundherum auf Kritik und Unverständnis. Die **Kritik der Wissenschaft** an diesem Gesetz ist vernichtend. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzministeriums, Professor Littmann, sprach in seiner Stellungnahme für die Anhörung im Finanzausschuß des Bundestages am 15. Juni, also vor zwei Wochen, von einer „Pervertierung des Steuerrechts“, Professor Koester, Agrarökonom an der Universität Kiel, von der „Renationalisierung der Agrarpolitik“. Andere Sachverständige befürchten, dieses Gesetz lade zu betrügerischen **Umgehungsgeschäften** geradezu ein. So unterschiedliche Verbände wie der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, der Bund der Steuerzahler, die Deutsche Steuergewerkschaft und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände haben das Gesetz in der Befragung vor knapp 14 Tagen einhellig abgelehnt. Nur die Begünstigten halten es für gut. (D)

In der EG-Kommission und in den Mitgliedstaaten wird offene Kritik geübt und nach **finanziellen Kompensationen** gerufen — Kompensationen, die selbstverständlich die Bundesrepublik Deutschland zu bezahlen haben wird.

Das Schlimmste an diesem Gesetz aber ist, daß die Bundesregierung durch diese leichtfertige, eilfertige und willfährige Befriedigung der Wünsche einer geschlossen operierenden und einflußreichen Gesellschaftsgruppe die staatsethische Legitimation ihrer eigenen **Konsolidierungspolitik** zerstört hat. Man kann und darf nicht einerseits im Interesse der Haushaltskonsolidierung großen Gruppen unseres Volkes schmerzhaftes Verzicht und Opfer in Milliardenhöhe abfordern und dann andererseits einer kleinen Gruppe so offenkundig überzogene und verschwenderische Vergünstigungen gewähren. Sogar der **Bauernverband** mußte bei der Anhörung am 5. Juni einräumen, daß es in Teilbereichen, insbesondere bei den Produktionszweigen, die vom Abbau des Grenzausgleichs überhaupt nicht betroffen

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- A) sind, zu **Überkompensationen** kommt. Ich füge hinzu: zu gewaltigen Überkompensationen.

Mit diesem Gesetz, meine Damen und Herren, wird ein Stück staatsbürgerlicher Gesinnung bei denen zerstört, die dieser Bundesregierung geglaubt haben und bereit waren, Opfer zu bringen. Hier findet in der Tat ein Stück geistig-moralischer Wende statt — allerdings auf eine ganz andere Art.

Nordrhein-Westfalen erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit an, der deutschen Landwirtschaft einen Teilausgleich für Einkommenseinbußen zu gewähren, die aufgrund des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge ab 1985 zu erwarten sind. Aus dem im einzelnen im Antrag Drucksache 294/3/84 nachzulesenden Gründen hält unser Land jedoch die Umsatzsteuer nicht für das geeignete Ausgleichsinstrument. Darum beantragen wir, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel anzurufen, eine **Ausgleichsregelung** über die Umsatzsteuer nur **vorübergehend** bis 1987 vorzusehen, danach einen zielgenauen und direkten **Einkommensausgleich allein aus Bundesmitteln** einzuführen, der vor allem bäuerlichen Familienbetrieben zugute kommen soll. Auch wir wollen nicht, daß die Bauern verarmen.

Die bei den Ländern bis zur Neufestsetzung der Anteile am Umsatzsteueraufkommen durch Entzug originärer Einnahmen entstehende Mehrbelastung soll durch **befristete Finanzzuweisungen** nach Artikel 106 Abs. 4 des Grundgesetzes ausgeglichen werden.

- B) Ich meine, die vorgetragenen Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art sollten uns veranlassen, eine ruhige Nachprüfung der entstehenden und bekannten Probleme im Vermittlungsverfahren vorzunehmen.

Vizepräsident Rau: Herr Senator Kahrs gibt seine Rede zu Protokoll *).

Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht will auch an seinem Geburtstag arbeiten. Ich erteile ihm das Wort. — Ihm folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. von Geldern.

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es kommt selten vor, daß ich — wie diesmal — völlig anderer Meinung bin als der hochgeschätzte Kollege Posser. Das veranlaßt mich, das hier auch öffentlich zu sagen.

Zunächst, Herr Kollege Posser, wenn man die Problematik der Landwirtschaft richtig verstehen will, muß man auf den **Ursprung der Schwierigkeiten** zurückgehen. Ich habe in Brüssel lange gearbeitet. Ich hatte früher die undankbare Aufgabe, nachdem die Brüsseler Kommission die Beschlüsse zur **Harmonisierung der Getreidepreise** gefaßt hatte, dies Herrn Rehwinkel und den anderen deutschen Bauernverbandspräsidenten persönlich mitzuteilen. Ich weiß noch, was es für ein Leiden gewesen ist, als wir, ausgehend von ganz unterschiedlichen

Agrarpreisniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten, im Interesse des Gemeinsamen Marktes versuchen mußten, die einen nach unten und die andern nach oben auf ein mittleres Niveau zu bringen. Dies ist geschehen. Einen Bundesminister hat es das Amt gekostet. Das ist eine unheimlich schwierige Operation gewesen. Die deutschen Bauern haben damals das Opfer gebracht, mit ihren Preisen, d. h. zunächst einmal auch mit ihrem Einkommen, herunterzugehen, um den einheitlichen Agrarpreis in der Europäischen Gemeinschaft möglich zu machen. (C)

Die Währungspolitik hat es jedoch nicht verstanden, dies zu halten. Die **Währungsdisparitäten** sind wieder gewachsen. Dann wurde verhandelt. Die einen mußten abwerten, weil sie keine Devisen mehr hatten. Aber weil es schlecht aussieht, wenn man immer nur abwertet und eine schwache Währung hat, ist schließlich Druck auf die Bundesrepublik Deutschland ausgeübt worden, wieder ein bißchen aufzuwerten. Aufwertung bedeutet ja leider, daß man zunächst einmal einen **Grenzausgleich** bekommt und daß sich die Frage stellt: Muß dieser wieder abgebaut werden? Er ist jetzt wieder abgebaut worden. Das ist die nächste generelle Preissenkung für die deutschen Bauern, obwohl sich eigentlich in Deutschland nach unseren Verhältnissen nichts ereignet hat, was eine solche generelle Preissenkung rechtfertigen würde.

Dies kommt nun auf die deutschen Bauern in einem Augenblick zu, wo sie aus anderen Gründen ohnehin noch in großen Schwierigkeiten sind. Die Schweinepreise sind „im Keller“. Die Überproduktion bei der Milch hat dazu geführt, daß es so nicht mehr weitergehen konnte, daß die Notbremse gezogen werden mußte. Außerdem haben die deutschen Landwirte nicht mehr das Mittel zur Verfügung, durch Mengensteigerung die Erlösschmälerung aufgrund der unbefriedigenden Preislage wettmachen zu können. Alle Statistiken und Prognosen, die ich gesehen habe, gehen davon aus, daß unsere Landwirte im laufenden Wirtschaftsjahr, wenn nicht gehandelt wird, mit einem **Einkommensverlust** von bis zu 20 %, einige Höfe sogar mehr, zu rechnen haben. (D)

Dann haben Sie soeben Bemerkungen hinsichtlich der **Sparpolitik** gemacht. Wo ist der Arbeitnehmer, wo ist der Beamte, wo ist der Angestellte, der eine 20%ige Einkommensminderung in Kauf nehmen würde? Wo ist derjenige in unserer Gesellschaft, dem das überhaupt nur drohen könnte? Wir können darüber diskutieren, ob es 4 % oder 3,3 % Lohnerhöhung gibt. Aber eine 20%ige Lohnsenkung, wo gibt es das in unserer Gesellschaft?

Deshalb muß ich sagen, daß die Niedersächsische Landesregierung der Bundesregierung höchst dankbar dafür ist, daß sie sich dieses Problems angenommen und schnell und entschlossen gehandelt hat.

Es ist auch nicht richtig, was Sie sagen — ich denke, Herr von Geldern wird das noch im einzelnen behandeln —, daß das nur ein Problem von Milch und Früchten sei. Das Spektrum ist viel breiter. Die gesamte Breite der **Marktordnungsprodukte**, für

*) Anlage 2

Dr. Albrecht (Niedersachsen)

- (A) die wir Interventionspreise haben, ist hiervon betroffen. Rückwirkungen auf die anderen Märkte können zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Es ist auch nicht richtig — das Gegenteil davon ist wahr —, was Sie zu den **Agrarfabriken** sagten. Betriebe mit 300 oder 330 Großvieheinheiten sind keine Agrarfabriken. Das mag in Ihrem Heimatland, in dem Land, aus dem Sie kommen, so sein. Wir haben in unserem Land — für Schleswig-Holstein gilt das gleiche — eine gezielte Strukturpolitik gemacht, um Höfe zu schaffen, die ein bis zwei Arbeitskräfte und deren Familien voll ernähren, weil wir wollten, daß Vater und Sohn auch einmal gemeinsam auf einem Hof wirtschaften können und daß es nicht immer nach der Regel geht: Entweder muß der Sohn weichen, wenn der Vater noch den Hof bewirtschaften will, oder der Vater muß vorzeitig aufs Altenteil, wenn der Sohn schon in relativ jungen Jahren den Hof übernehmen soll. Dann sind Sie sehr schnell bei 300 oder 330 Großvieheinheiten.

- (B) Die Agrarfabriken, die uns zu schaffen machen, liegen mit ihren Produktionszahlen weit, weit darüber. Hier ergibt sich jetzt zum ersten Mal eine reale Veränderung. Bisher haben wir nämlich theoretisch zwischen Gewerblichen und Nichtgewerblichen unterschieden. Aber das hat keine großen Konsequenzen gehabt. Jetzt ist es zum ersten Mal so, daß die Gewerblichen die 5%ige Preiseinbuße echt hinnehmen müssen, daß sie keine Kompensation bekommen, während die bäuerlichen Betriebe eine solche bekommen. Das heißt, zum ersten Mal wird eine echte **Verbesserung der Wettbewerbssituation** der bäuerlichen Betriebe im Vergleich mit den Agrarfabriken erreicht, einschließlich der Agrarfabriken etwa in Holland, was auch ein wichtiger Punkt ist.

Wir haben — Herr Staatssekretär, Sie wissen das — in Niedersachsen allerdings ein Problem, das in einer ganz anderen Ecke liegt; denn die bisherige Definition von **gewerblich** oder **nichtgewerblich** ist so, daß in Niedersachsen etwa 2 000 Betriebe, die weit unterhalb der Grenze von 300 oder 330 Großvieheinheiten liegen, als gewerblich gelten, weil sie nur eine geringe Fläche haben. Ich möchte den Bundesrat darauf aufmerksam machen und um Verständnis bitten: Dies sind nun wirklich keine industriellen gewerblichen Betriebe. Das sind in Wahrheit, historisch gesehen, unsere alten „Heuerlinge“, d. h. Menschen, die in abhängiger Position in der Landwirtschaft gearbeitet haben, die nicht Industriearbeiter geworden sind, sondern die versucht haben, selbständig in der Landwirtschaft zu arbeiten. Da sie arm waren und vielleicht nur 1, 2, 3 oder 4 ha Fläche hatten, mußten sie in die Veredelung gehen. Sie haben eine beachtliche **Veredelungsproduktion** aufgebaut, natürlich keine Riesenquantitäten wie die wirklichen Gewerblichen. Über 1 000 Betriebe in Niedersachsen haben noch nicht einmal 150 Vieheinheiten. Das sind kleine Leute, die ohne Kapital auf Grund ihrer persönlichen Anstrengungen zunächst einmal in die Landwirtschaft eingestiegen sind und sich entwickelt haben. Diese

dürfen wir nicht schlechter behandeln als andere in (C) vergleichbarer Position.

Ich habe gesehen, daß der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht hat, zu prüfen, inwieweit die **Vieheinheitenstaffeln** in § 51 Bewertungsgesetz noch den Erfordernissen einer gesunden, dem Grundsatz der bäuerlichen Familienbetriebe entsprechenden Landwirtschaft Rechnung tragen, und dazu eventuell Vorschläge zu machen. Wir bitten die Bundesregierung sehr eindringlich, dabei dieses soziale Problem, das auch ein Problem der **Gerechtigkeit** ist, nicht aus den Augen zu lassen.

Verehrter Herr Kollege Posser, eine letzte Bemerkung zum **EG-Recht**. Das, was Sie dazu gesagt haben, ist richtig und trotzdem im Endergebnis nicht richtig. Richtig ist, daß, wenn Sie die Umsatzsteuerrichtlinien und anderes nehmen, das, was wir hier machen, damit nicht in Einklang steht. Aber die entscheidende Frage ist eben: Ist dies eine Subvention im Sinne des EG-Rechts oder ist sie es nicht? — Es ist eine **Subvention**; das ist nicht zu leugnen. Dann muß sie aber auch wie eine **Beihilfe** behandelt werden. Das steht in den Artikeln 92 und 93 des EWG-Vertrages. Hier gibt es wiederum gewisse Regeln, die beachtet werden sollen. Aber bei der Weisheit der damaligen Vertragschließenden ist in Artikel 93 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen worden, daß der Ministerrat, abweichend von den normalen Regeln, Beihilfen genehmigen kann. Genau dieses hat der Europäische Rat beschlossen, und genau dieses wird der Fachministerrat vollziehen.

Mit anderen Worten, wir bekommen hier eine (D) Ausnahmeregelung. Das ist eine **Ausnahmegenehmigung**. Aber wenn sie uns als Ausnahmegenehmigung aufgrund von Artikel 93 Abs. 2 des EWG-Vertrages von der Europäischen Gemeinschaft gewährt wird, ist das Rechtens, und das ist letztlich das, was zählt.

Vizepräsident Rau: Das Wort hat Herr Staatssekretär von Geldern vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Albrecht)

Dr. von Geldern, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit der Konferenz des Europäischen Rats am 18. Juni 1983 in Stuttgart ist der Gemeinschaft bewußt, daß in der Agrarpolitik eine Änderung unausweichlich geworden ist. Die Kosten für die gemeinsame Agrarpolitik beliefen sich 1982 auf 28 Milliarden DM. 1983 waren im Haushaltsvoranschlag 30 Milliarden DM vorgesehen. Dieser Betrag mußte auf 36,4 Milliarden DM erhöht werden, und auch das reichte gegen Ende des Jahres nicht mehr aus. Deshalb ging von dem **Stuttgarter Gipfeltreffen** die Aufforderung aus, diese Kostenentwicklung im Agrarbereich zu begrenzen. Aber schon vorher — der Bundesfinanzminister hat gestern in der Bundestagsdebatte dazu einige eindrucksvolle Zahlen genannt — war in vielen Bereichen der ge-

Parl. Staatssekretär Dr. von Geldern

- A) meinsamen Agrarpolitik deutlich, daß sich geradezu eine **Kostenexplosion** vollzogen hatte und daß eine **grundsätzliche Änderung der gemeinsamen Agrarpolitik** notwendig werden würde.

Die Bundesregierung hat deshalb in den letzten Monaten das Ziel verfolgt, durch entsprechende, in der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam zu treffende Maßnahmen die künftige Finanzierbarkeit der gemeinsamen Agrarpolitik wiederherzustellen. Sie hat immer betont, daß sie dieses Ziel verfolgt, ohne der deutschen Landwirtschaft in einer ohnehin schwierigen Einkommenslage ein Sonderopfer für Europa zuzumuten.

Ich glaube, daß wir mit der heute hier anstehenden Entscheidung über die Umsatzsteuernovelle den zweiten Teil der doppelten Zielsetzung — die Finanzierbarkeit der Gemeinschaft wiederherstellen, Sonderopfer für die deutsche Landwirtschaft vermeiden — erreichen können. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen den Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer erhalten, die vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 5 % und vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 % beträgt.

- B) Zu Ihrer Bemerkung, Herr Minister Posser, hinsichtlich des Umfangs dieser Ausgleichsmaßnahmen und der Frage: „Warum war zunächst von 3 %, dann von 5 % die Rede? Hat man die Wirkungen der europäischen Maßnahmen nicht gleich im vollen Ausmaß gesehen?“ möchte ich folgendes sagen: Es gibt zusätzlich zu den bekannten einschneidenden Änderungen in bezug auf die **Mengenbegrenzungs-** politik und den **Abbau des Grenzausgleichs**, der ja außer den Niederlanden in sehr viel geringerem Umfang nur uns trifft und deshalb auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein Grund dafür ist, daß wir besondere Ausgleichsmaßnahmen brauchen, eine Reihe von Maßnahmen, die die Europäische Kommission in eigener Zuständigkeit getroffen hat, die ebenfalls Auswirkungen auf die Einkommenssituation bei uns gehabt haben, die nicht von vornherein einzukalkulieren und in ihren Wirkungen vor allen Dingen in der Kumulation abzusehen waren. In diesen Einkommensausgleich sollen nun ausdrücklich nicht die **Lieferungen der gewerblichen Betriebe** einbezogen werden.

Hier, Herr Minister Posser, mit Verlaub, habe ich den Eindruck, daß Sie in Ihren Äußerungen vorhin von einem anderen Gesetzestext ausgegangen sind als von dem, der jetzt ansteht. Es hat bei den Ausschlußberatungen des Bundestages Veränderungen gegeben. Sie haben von den Agrarfabriken und den gewerblichen Betrieben gesprochen, die jetzt begünstigt würden. Ich wiederhole deshalb: Das Gesetz sieht vor, daß die Lieferungen aller gewerblichen Betriebe ausdrücklich ausgeschlossen sind. Zusätzlich sind auch die forstwirtschaftlichen Lieferungen, die sonstigen Leistungen, z. B. Lohnfuhren, und die Hilfsumsätze — Verkauf gebrauchter Maschinen — nicht berücksichtigt.

Nun kommt noch etwas hinzu. Vom Einkommensausgleich werden außerdem — ich sage einmal: erstmalig bei einer solchen Maßnahme — Tierbestände landwirtschaftlicher Betriebe, die eine **Obergrenze** von 330 Vieheinheiten überschreiten,

ausgeschlossen. Das sind landwirtschaftliche Betriebe — nicht gewerbliche Betriebe, die ohnehin ausgeschlossen sind —, von denen ein Teil durch diese Obergrenze zusätzlich ausgeschlossen wird. Bei der Berechnung dieser Obergrenze ist der geltende **Umrechnungsschlüssel** unverändert anzuwenden, der sich aus § 51 des **Bewertungsgesetzes** ergibt.

Herr Ministerpräsident, Sie haben dazu eine Bemerkung gemacht. Ich glaube, daß der **Entschließungsantrag des Bundestages**, der darauf abzielt, das Bewertungsgesetz zu ändern, seine volle Berechtigung hat und die Bundesregierung zum Handeln veranlassen muß; denn seit Jahren ist in der agrarpolitischen Diskussion eigentlich nicht mehr bestritten, daß der geltende Schlüssel des Bewertungsgesetzes der Situation in der Landwirtschaft heute, insbesondere im Bereich der Schweine- und der Geflügelproduktion, nicht mehr gerecht wird. Im übrigen wird diese zusätzliche Obergrenze erst ab 1. Juli 1985 wirksam, um den Betrieben eine Möglichkeit zur Anpassung zu geben.

Dann noch eine Bemerkung zur Vergangenheit — ich darf mich dabei noch einmal besonders an Sie wenden, Herr Minister Posser —: Das Vorgehen im Zusammenhang mit dieser Umsatzsteuernovelle entspricht mit einer Ausnahme, die ich gleich noch einmal unterstreichen möchte, dem Grunde nach ganz der Vorgehensweise, die auch beim Ausgleich der **D-Mark-Aufwertungsverluste** von 1970 bis 1980 zur Anwendung gekommen ist. Es ist also nicht so, daß hier etwas völlig Neues gemacht wird. Die frühere Bundesregierung hat in derselben Weise auf einen Verlust, der durch die D-Mark-Aufwertung auf die Landwirtschaft zukam, reagiert.

Die Ausnahme, die ich noch unterstreichen möchte, ist die, daß damals keine Obergrenze eingeführt worden ist, daß also keine Abgrenzung zu den größeren Betrieben vorgenommen worden ist, sondern daß seinerzeit jene Betriebe, die wir heute ausschließen, mitberücksichtigt worden sind.

Über die **finanziellen Auswirkungen** ist schon berichtet worden. Wir gehen in den siebeneinhalb Jahren bis 1991 von Steuermindereinnahmen in Höhe von 18,4 Milliarden DM aus.

Ich möchte nun auf die drei **Haupteinwände** noch kurz antworten. Es wird bemängelt, die Regelung sei sozial unausgewogen, weil sie umsatzstarke und große Betriebe besonders begünstige. — Ich glaube, daß dieser Einwand fehlgeht; denn der Abbau des Grenzausgleichs als wichtigste einkommensmindernde Maßnahme führt eben gerade zu Umsatzverlusten der Betriebe. Wenn umsatzstärkere Betriebe entsprechend höhere Verluste haben, ist es folgerichtig, den **Ausgleich umsatzbezogen** vorzunehmen, wie es 1970 auch geschehen ist.

(Vorsitz: Vizepräsident Rau)

Zweitens wurde kritisiert, daß diese Regelung dem Gießkannenprinzip folge, da die Sonderbeihilfe den **unterschiedlichen Einkommensverlusten der einzelnen Betriebsformen** nicht Rechnung trage. — Ich glaube, daß es eine absolute Ausgleichsgerechtigkeit weder mit diesem noch mit einem anderen

Parl. Staatssekretär Dr. von Geldern

- (A) Verfahren geben wird, wenn man nicht zu einem unvertretbaren, auch kostenträchtigen Verwaltungsaufwand kommen will, wie ich ihn etwa bei den direkten Einkommensübertragungen befürchten würde. Bedeutsam ist aber, daß bei den wichtigsten Betriebsformen die Unterschiede des Verlustausgleichs in vertretbaren Grenzen bleiben. Das ist der Fall.

Zu dem Einwand, für einzelne Erzeugnisse werde ein Ausgleich gewährt, ohne daß aufgrund der Brüsseler Maßnahmen in diesem Bereich überhaupt nennenswerte Verluste eingetreten seien — also die Wirkung des Abbaus des Grenzausgleichs sowie der anderen Maßnahmen —, ist zu sagen, daß wir es in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel nicht mit Spezialbetrieben, sondern mit **Mehrproduktbetrieben** zu tun haben. Hier erfolgt innerbetrieblich ein gewisser Ausgleich.

- Außerdem setzen der Abbau des Währungsausgleichs und weitere flankierende Maßnahmen das gesamte — das ist besonders wichtig — **landwirtschaftliche Erzeugerpreisniveau** unter Druck, und zwar mit allgemeiner einkommensmindernder Wirkung, die wir ausgleichen müssen. Diese preissenkende Wirkung tritt infolge der starken Verflechtung, die zwischen den Produktbereichen besteht, auf allen Märkten ein, unabhängig davon, ob es sich um Marktordnungsprodukte handelt oder nicht. Diese Maßnahme der Umsatzsteuerregelung wirkt an der richtigen Stelle, und sie wirkt schnell. Auch das ist ein Vorzug gegenüber allen anderen denkbaren, komplizierteren Ausgleichsmaßnahmen.
- (B)

Zur Schnelligkeit und damit auch zur Situation des Bundesrates heute sowie der Europäischen Gemeinschaft: Ich habe Verständnis für die **Kritik an der Fristenverkürzung**, die Sie geäußert haben. Ich möchte mich ausdrücklich und sehr herzlich beim **Bundesrat** dafür bedanken, daß er bereit ist, heute diesen Gegenstand zu behandeln. Ich bin der Auffassung, daß ein solches Verfahren die absolute Ausnahme in begründeten, dringenden Fällen bleiben muß. Wir haben Gründe dafür, diesen Ausgleich bereits zum 1. Juli zu wünschen. Wenn aber eine solche Notsituation nicht gegeben ist, kann mit dem Bundesrat ein solches Verfahren in anderen Fällen sicherlich nicht durchgeführt werden. Ich möchte mich ausdrücklich dafür bedanken, daß dies möglich war.

Zur **Europäischen Gemeinschaft**! Herr Ministerpräsident Albrecht hat schon einiges zur **Veränderung der Rechtslage** seit dem 26. Juni gesagt. Ich meine, wichtig ist, daß wir den einstimmigen Beschluß des Europäischen Rats, des Rats aller Regierungschefs, zur Kenntnis nehmen, der die Sach- und Rechtslage entscheidend verändert.

Dieser Beschluß enthält erstens die Aufforderung an die Kommission, unverzüglich die **Änderung der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie** vorzunehmen, zweitens die Aufforderung an den Ministerrat, auf der Grundlage von Artikel 93 Abs. 2 Abschnitt 3 des EWG-Vertrages einen förmlichen Beschluß zu fassen, der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1988 die

zusätzlichen 2% Einkommensausgleich zu gewähren. (C)

Im übrigen — ich glaube, das ist auch für den Zusammenhang der Beurteilung des Verhaltens von Kommission, Ministerrat und Europäischem Rat wichtig — enthält diesen Hinweis auf Artikel 93 bereits der vom Kommissionspräsidenten Thorn überreichte Brief an den Bundeskanzler. Das heißt, wir haben es hier nicht mit einer Aktion zu tun, die völlig überraschend kam, sondern ich glaube, daß alle beteiligten Gremien der Gemeinschaft im Grunde diese Entscheidung so haben kommen sehen. Sie wird jetzt zügig durchgeführt.

Die Bundesregierung hat vorgestern, am 27. Juni 1984, beim Ratssekretariat beantragt, den förmlichen **Beschluß des Ministerrats** im schriftlichen Verfahren herbeizuführen. Der Stand von heute morgen ist, daß dieses **schriftliche Verfahren** auf Veranlassung sowie mit Unterstützung der Kommission bereits in Gang gesetzt ist. Wir gehen deshalb davon aus, daß die EG-rechtlichen Voraussetzungen für dieses nationale Ausgleichsprogramm gegeben sein werden, daß die Entscheidung dafür bereits gefallen ist und daß deshalb die deutschen Gremien nicht gehindert sind, so zu entscheiden, wie es im Interesse der deutschen Landwirtschaft notwendig ist.

Vizepräsident Rau: Herzlichen Dank! Wir haben damit die Beratung über Punkt 2 abgeschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 294/2/84, die die Drucksache 294/1/84 ersetzt, vor. Zur Abstimmung liegt ferner ein Antrag von zwei Ländern in Drucksache 294/3/84 vor. (D)

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 294/3/84 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Wir wenden uns jetzt den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 294/2/84 zu. Hier rufe ich Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz** gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir haben jetzt noch über Ziffer 2 der Ausschuß-Drucksache 294/2/84 abzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Minderheit.

Die **Entschliebung** ist demgemäß **abgelehnt**.

Dann kommen wir zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (Drucksache 290/84 [neu]).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es gibt auch weder eine Ausschußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses noch einen entsprechenden Landesantrag.

Vizepräsident Rau

- A) Ich stelle demgemäß fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt.

Wir haben nun noch über die vom federführenden Agrarausschuß in Drucksache 290/2/84 empfohlene EntschlieÙung zu befinden.

Ich rufe in Drucksache 290/2/84 die Ziffern 2 und 3 auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung** gemäß der vorangegangenen Abstimmung gefaßt.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 276/84).

Ich frage nach Wortmeldungen. — Niemand.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Drucksache 277/84).

- B) Nach der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das ein vierphasiger Gegenstand. Zuerst hat Frau Senatorin Leithäuser, Hamburg, das Wort. Ihr folgt Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen.

Frau Leithäuser (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 8. Oktober 1982 habe ich in diesem Hause Rudolf Wassermann zitiert, der schon 1963 meinte: „Es gibt eine Geschichte der Reform der Juristenausbildung, aber die Reform selbst findet nicht statt.“ Mit tiefem Bedauern stelle ich heute fest, daß Herr Wassermann recht behält.

Die von Dernburg 1886 eröffnete **Reformdiskussion**, die 1909 über Zitelmann, dann später über den sogenannten Husserl-Ausschuß in den 50er Jahren und die Loccumer Tagung von 1968 dazu führte, daß der Deutsche Bundestag 1971 in großer Einmütigkeit eine Reform der Juristenausbildung für dringend notwendig erachtete, findet nach meiner pragmatischen Einschätzung hier und heute ihr unverdientes Ende. Dies ist dann der Fall, wenn das Plenum des Bundesrates dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juni beschlossenen Dritten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes seine Zustimmung erteilt.

Ich will es Ihnen und mir ersparen, alle Einzelheiten des leidvollen Reformweges zu beleuchten. Aber ich möchte wenigstens die **wesentlichen Anstrengungen** teilweise erwähnen, die seit 1971 unternommen worden sind, um dem Reformauftrag des Deutschen Bundestages nachzukommen.

Wie Sie wissen, sind in sieben Ländern sogenannte **Einstufenmodelle** erprobt worden, zum Teil

unter Zuwendung von Bundesmitteln in Millionenhöhe, in jedem Fall aber unter immensen Kostenanstrengungen dieser sieben Länder. (C)

Diese Modelle und ihre Ergebnisse sind wissenschaftlich begleitet, beobachtet und ausgewertet worden: in den Ländern und durch die 1978 hierzu eigens gegründete „**Zentrale Forschungsgruppe zur Juristenausbildung**“ in Mainz. Der rheinland-pfälzische Justizminister Dr. Guntram Palm hat bei der Einsetzung dieser Gruppe die Reformpolitik unter Bezugnahme auf Albert Einstein mit dem Merkmal unserer Zeit: „der Vervollkommnung der Mittel und der Verwirrung der Ziele“ gleichgesetzt. Wie wahr!

Wer von Ihnen hat denn schon den Abschlußbericht dieser Zentralen Forschungsgruppe, der in exakter Wissenschaftlichkeit und absoluter Unparteilichkeit auf 400 Seiten die Modellergebnisse aufzeichnete, überhaupt zur Kenntnis genommen? Man hat festgestellt, daß es ihn gibt, mehr nicht; denn sonst, meine Damen und Herren, würde ernsthaft heute nicht über dieses Gesetz zur Änderung der Juristenausbildung beraten.

Neben den genannten Kostenanstrengungen dürfte das hohe Engagement der an den Einstufenmodellen beteiligten Professoren, Ausbilder, aber vor allen Dingen einiger tausend Studenten nicht vergessen werden. Diese haben nämlich den wichtigsten Beitrag zu diesem Ausbildungsexperiment erbracht.

Das vorliegende Gesetz läßt diesen Beitrag aber ebenso unberücksichtigt wie den Abschlußbericht der Zentralen Forschungsgruppe und die Bemühungen aller weiteren betroffenen Kreise. Wo bleibt in ihm die Berücksichtigung der Anregungen des **Deutschen Richterbundes** und des **Deutschen Anwaltsvereins**, die mit ihren Modellvorstellungen den sachverständigen Beitrag der hierzu am ehesten Berufenen geleistet haben? (D)

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anhörung der Sachverständigen und der Verbände durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 11. April dieses Jahres wird zur Farce, wenn Sie dieses Gesetz so passieren lassen!

Ich kann an dieser Stelle nicht umhin, wenigstens einige **Äußerungen der Angehörten und Betroffenen** zu zitieren: Für die Anwaltschaft erklärte der Vertreter des Deutschen Anwaltsvereins in der Anhörung, dessen Stellungnahme sei von der „bitteren Erkenntnis“ ausgegangen, „daß das, was wir für die bessere Lösung gehalten haben und auch heute noch halten, nämlich ein moderates einstufiges Modell, wie es der Deutsche Richterbund vorgeschlagen hat, am Widerstand der Mehrheit der Bundesländer scheitert“.

Noch deutlicher sagt es der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltsvereins auf dessen Kongreß in Freiburg: „Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist eine bittere Enttäuschung!“

Der Vorsitzende der Ausbildungskommission des Deutschen Richterbundes, Dr. Robert Herr, sagte in der Anhörung: „Wir sind der Meinung, daß das jetz-

Frau Leithäuser (Hamburg)

- (A) zige Änderungsgesetz keine Reform ist ... Die Meinung aller ist, daß reformiert werden muß! Noch deutlicher sagt er im April-Heft der Deutschen Richterzeitung unter Aufnahme eines Zitats von Karl-Heinz Krumm aus der „Frankfurter Rundschau“: „Der Berg hat gekreißt, und ein Mäuslein wurde geboren.“

Ich verkenne nicht, daß der **Fakultätentag** dem Gesetz zustimmt, aber doch wohl nur, weil alles beim alten bleibt, und ich zitiere wieder Dr. Herr: „Wir meinen, was in der Ausbildung nicht geschehen muß, wird nicht geschehen. Die Trägheit aller Beteiligten beweist dies seit Jahrzehnten.“

Aber ich will Sie hier nicht mit weiteren Zitaten konfrontieren; das hat keinen Sinn. Es gilt nur eines: Erst wird angehört, und dann wird abgezählt!

Ich will die Mängel dieses Gesetzes nicht aufzählen. Sie sind in den Ausschüssen und Plenardebatten von Bundestag und Bundesrat, denke ich, hinreichend in allen Einzelheiten erörtert worden. Aber ich will auf die Konsequenzen dieser Mängel, die schädlichen Folgen dieses Gesetzes hinweisen, damit niemand sagen kann, dies sei nicht vorhersehbar gewesen:

- (B) Erstens. Der dringend notwendige bessere **Realitätsbezug der Juristenausbildung** wird nicht erreicht, mit der Folge, daß auch künftige Juristengenerationen „umlernen“ müssen, wenn sie nach Beendigung der Ausbildung in die rauhe Berufswirklichkeit eintreten. Die Säumnis einer der sozialen Realität fernen Ausbildung schadet doch aber nicht nur den Juristen, sondern viel mehr noch all denen, die auf deren Rechtsrat, ihre vorausschauend planerische Hilfe und ihre weitreichenden Entscheidungen, die in kritischer, bewußter sozialer Verantwortung getroffen werden müssen, angewiesen sind.

Zweitens. Die **Ausbildungsdauer** wird weiter ausufern, mit der Folge, daß die Juristen im Vergleich mit Absolventen anderer Ausbildungsgänge zu alt und deshalb für den aufnehmenden Arbeitsmarkt weniger akzeptabel sein werden. Inzwischen für Juristen fast verlorene Tätigkeitsfelder, z. B. in der freien Wirtschaft, werden dann für sie endgültig verlorengehen.

Drittens. Die schlimmste Folge wird aber die völlige **Verschulung des Ausbildungsganges** zeitigen, die nach gesicherten Erkenntnissen am besten geeignet ist, den vielseitig geschmähten und befürchteten „Schmalspurjuristen“ zu produzieren. Diese Verschulung treibt die jungen Leute dann immer mehr zu den „schwarzen Universitäten“, sprich: zu den **Repetitorien**.

Ich kann Ihnen zum Beweis hierfür heute schon eines sagen: Die Repetitorien vermitteln nur punktuelle Kenntnisse auf der Grundlage herrschender Meinungen und verhindern geradezu das Mitdenken und die kritische Fragehaltung junger Studierender. Diese Auswirkungen des Gesetzes sind jetzt schon festzustellen; denn, meine Damen und Herren, mit dem Bekanntwerden des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hat ein überregional bekanntes Repetitorium, dessen Namen ich hier nicht nennen will, weil ich nicht auch noch Reklame dafür

machen möchte, in Hamburg einen zweimonatigen Schnellkurs für die universitären Anfängerübungen, Preis: 200 DM, eröffnet. Das **Geschäft mit der Prüfungsangst** floriert jetzt schon! Das heißt: Die Studenten, die an den Kursen nicht teilnehmen, fürchten, den Übungsschein nicht erwerben zu können. Und sie fürchten im Hinblick auf die weitere Prüfung, die von ihnen verlangt wird, um ihre spätere Existenz. Diese Erscheinung nenne ich „Privatisierung der Juristenausbildung“, und zwar im denkbar schlechtesten Sinne.

Es kann nicht Sinn der Hochschulen sein, daß die eigentliche Ausbildung nicht dort stattfindet. Der individuelle und volkswirtschaftliche Aufwand, den die Massenuniversitäten nun einmal erfordern, ist für den Nutzen, den die künftigen Juristen im Hinblick auf ihre Berufschancen zu erwarten haben, nicht nur zu hoch, sondern aus meiner Sicht überhaupt nicht mehr zu vertreten.

Ehrlicherweise ist denn auch von der **Reform** der Juristenausbildung seit langem nicht mehr die Rede, sondern man spricht jetzt elegant von der **Neuordnung der Juristenausbildung**. Aber ich erinnere an die Worte des Vertreters des Deutschen Richterbundes in der Anhörung: „Die Reform ist notwendig.“

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat einen Gesetzesantrag für eine Reform eingebracht, der die Zustimmung der Berufenen und Betroffenen erfahren hätte, der aber nicht die Mehrheit im Bundestag erhalten hat. Warum nicht? Eine Reform ist von der Mehrheit der Länder nicht mehr gefragt! Sie sei im Hinblick auf die zu erwartenden Studentenzahlen zu kostspielig; außerdem habe sich Traiertes bewährt.

Ich gebe ja zu: Es ist schwer, die verkrusteten Strukturen traditioneller Fakultäten aufzubrechen. Aber das Massenproblem zählt nicht. Die neuen Regelungen werden nämlich weitgehend ohnehin erst für die Studentenjahrgänge wirksam, bei denen sich in den 90er Jahren ein Nachlassen der Studienachfrage verzeichnen lassen wird. Hier hätte eine sinnvolle Übergangsregelung die Umsetzung eines sinnvollen Reformgesetzes durchaus gewährleisten können.

Und die **Kosten**? Das vorliegende Gesetz ist doch keineswegs kostenneutral! Wenn überhaupt ein Nutzen mit den praktischen Studienzeiten erzielt werden soll, so bewirkt dies gerade für die Länder einen außerordentlichen Kostenaufwand. Wenn diese Zeit nicht nutzlos vertan werden soll, so sind viele zusätzliche Ausbilderplanstellen im Bereich der Gerichte und der Verwaltungen unerlässlich. Ich meine, dieses Geld würde besser für eine sinnvolle Reform aufgewandt.

In der letzten Woche hat eine Delegation von Studenten aus der herkömmlichen Juristenausbildung — wohlgemerkt: aus der traditionellen Juristenausbildung, zu der dieses Gesetz ja zurückkehren will — in meinem Hause vorgesprochen. Die Studenten haben mir in eindringlicher Weise die erschütternden Studienbedingungen und u. a. auch die zu erwartenden Durchfallquoten in den Anfängerübun-

Frau Leithäuser (Hamburg)

-) gen geschildert. Sie haben eine von mehreren hundert Studenten unterschriebene **Erklärung zu dem hier zur Beratung anstehenden Gesetz** überreicht. Was tun wir, meine Damen und Herren, um den Erwartungen und den Forderungen dieser jungen Menschen gerecht zu werden?

Ich will Ihnen aus dieser Erklärung — sehen Sie mir dieses letzte Zitat bitte nach — nur eines vortragen. Die Studenten haben gesagt:

Wir, die Unterzeichner/innen, lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform des Deutschen Richtergesetzes, der eine Zwischenprüfung, eine siebensemestrige Regelstudienzeit und die Ausdehnung der praktischen Studienzeit auf 3 Monate vorsieht, des weiteren aber auch die Abschaffung des einphasigen Modells manifestiert, ab. Dieser Gesetzentwurf stellt eine existentielle Bedrohung für die Mehrzahl der Jura-Studenten/innen dar. Der Selektionscharakter verhindert eine Orientierungsphase der Studenten/innen, verschärft den Leistungsdruck und die Konzentration auf ausschließlich prüfungsrelevante Fächer und bedingt dadurch eine weitere Verschlechterung der Studiensituation.

- 3) Diese Verschlechterung ist auch bei der Reduktion des Lehrangebotes durch zusätzliche Korrekturarbeiten der Professoren festzustellen. Auch die anfallenden Verwaltungskosten sollten zur Verbesserung der Studiensituation, z. B. Erweiterung des Literaturbestandes, Schaffung zusätzlicher Planstellen etc., verwendet werden. Allgemein ist festzustellen, daß dieser repressive Gesetzentwurf keine Reform der Juristenausbildung ist, sondern nur eine Gruppe, nämlich kommerzielle Repetitoren, profitieren läßt.

Das sagen junge Menschen, die heute in der traditionellen Ausbildung stehen und die vergeblich gehofft haben, daß es zu einer Reform der Juristenausbildung kommt.

Ich kann mich dieser Erklärung nur anschließen und stelle hier noch einmal ausdrücklich fest: Hamburg lehnt dieses Gesetz ab!

Ich habe allerdings eine leise Hoffnung und einen Rest von Optimismus, den ich mir erhalten will: Ich denke, in wenigen Jahren werden uns die **veränderten Realitäten an den Hochschulen** zu einem erneuten Nachdenken zwingen. Vielleicht finden wir dann die bessere Lösung, die von uns allen getragen werden könnte.

Vizepräsident Rau: Vielen Dank!

Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen! — Herr **Senator Kahrs**, Bremen, gibt seine **Erklärung zu Protokoll** *). Auf Herrn Kollegen Haak folgt dann Herr Justizminister Engelhard.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 3. Februar 1984 haben wir an dieser Stelle den von

der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes beraten. Ich habe damals bereits in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß der Entwurf keine Zustimmung verdiene, weil er kein in sich geschlossenes Konzept einer zukünftigen Juristenausbildung, sondern nur einen Ausdruck von Hilflosigkeit und Inkonsequenz darstelle.

Heute muß ich mit Bedauern feststellen, daß dieser Entwurf — versehen mit geringfügigen Korrekturen — tatsächlich Gesetz werden soll. Die Hoffnung, im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens könnten sich doch die besseren Einsichten und Erkenntnisse durchsetzen, ist leider unerfüllt geblieben. Gleichwohl, meine Damen und Herren, halte ich es für meine Pflicht, noch einmal an dieser Stelle auf die **Mängel und Schwächen des Gesetzes** hinzuweisen und Sie zu bitten, diesem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

Soll es denn wirklich so kommen, daß dem juristischen Nachwuchs eine Ausbildung vorenthalten wird, die die Anforderungen in einem modernen Rechtsstaat erfüllen könnte? Soll wirklich eine Ausbildung, deren Grundkonzeption auf der bereits vor mehr als 15 Jahren als unzulänglich erkannten herkömmlichen zweistufigen Ausbildung beruht, auch zukünftig maßgebend sein? Sollen die positiven Erkenntnisse aus den Reformmodellen völlig außer acht bleiben? Wollen wir die Darlegungen der Mehrzahl der vom Bundestagsrechtsausschuß angehörten Sachverständigen, die harte Kritik an dem Gesetz geübt haben, einfach nicht zur Kenntnis nehmen?

Meine Damen und Herren, ich bin mir sicher, daß die Befürworter des vorliegenden Gesetzes schon bald erkennen und bedauern werden, trotz besserer Erkenntnis im Jahre 1984 nicht für eine **zukunftsorientierte Juristenausbildung** gesorgt zu haben, die allein den künftigen Juristengenerationen eine reale Chance auf dem Arbeitsmarkt sichern könnte.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang auch noch einmal den Hinweis, daß in meinem Bundesland alle im Landtag vertretenen Parteien bereit sind, der besseren Einsicht gemäß zu handeln. Im Kernbereich gebe ich auch die Auffassung der CDU Nordrhein-Westfalens wieder. Der Justizausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen hat im Januar 1984 nach einer eingehenden **öffentlichen Anhörung** von Sachverständigen **zum Bielefelder Modell** einstimmig, also auch mit den Stimmen der CDU, den Gesetzgebungsorganen des Bundes empfohlen, die wesentlichen Elemente der in Bielefeld mit großem Erfolg erprobten einstufigen Juristenausbildung in die künftige Juristenausbildung zu übernehmen. Ich bin ausdrücklich auch von unserer Opposition gebeten worden, diese ihre Meinung hier geltend zu machen.

Folgende Gesichtspunkte, von denen nicht einer nunmehr im Gesetz zu finden ist, schienen dem Justizausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen unerlässlich: erstens eine staatliche **Zwischenprüfung** mit Ausschlußcharakter zu einem festen Zeitpunkt, zweitens eine frühe **Praxisausbildung**, die

*) Anlage 3

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) sich nicht in Anschauung erschöpft, sondern eine intensive Mitarbeit in der Praxis notwendig macht; drittens eine hinreichend lange **Schwerpunktausbildung**, die aus theoretischen und praktischen Abschnitten besteht.

Gerade im Hinblick auf die Empfehlung des Landtags Nordrhein-Westfalen fühle ich mich besonders verpflichtet, Ihnen noch einmal die schweren **Mängel** des vorliegenden Gesetzesbeschlusses aufzuzeigen:

Das Gesetz ist nicht geeignet, die allgemein beanstandete **Dauer der Ausbildung** zu verkürzen. Diese ist praktisch doppelt so lang, wie sie von Gesetzes wegen gedacht ist. Es ist nicht ersichtlich, warum in der Zukunft die derzeitige Mindeststudienzeit von dreieinhalb Jahren im wesentlichen eingehalten werden sollte. Die bloße rechtliche Möglichkeit, die Studienzeit von dreieinhalb Jahren zu unterschreiten, wird sich als praktisch bedeutungslos erweisen.

Die Einführung der **studienbegleitenden Leistungskontrollen** wird eher den Effekt haben, das Studium zu verlängern, weil zu befürchten ist, daß ein Großteil der Studenten nicht nur — wie gegenwärtig — die erste juristische Staatsprüfung, sondern auch die Leistungskontrollen bis zum letztmöglichen Zeitpunkt vor sich herschieben wird.

- (B) Im übrigen hat die Mehrzahl der Sachverständigen in der Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Bundestages deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Maßnahme der Leistungskontrollen völlig ins Leere gehen wird, weil letztlich gar **keine echte Kontrolle** erfolgen werde. Die Universitäten sahen sich doch bisher schon nicht in der Lage, die Übungsscheine nur denjenigen zu erteilen, die die Arbeiten selbst und ohne fremde Hilfe, für die öffentlich geworben wird, angefertigt haben. Daß dies trotz der gegebenen Rechtslage zur Zeit nicht geschieht, zeigt deutlich, welcher Erfolg in Zukunft von derartigen Einrichtungen zu erwarten ist.

Auch die allseits geforderte **Verbindung von Theorie und Praxis** in der Juristenausbildung wird durch die in dem Gesetz vorgesehene Ausbildungsstruktur verhindert. Die Neuerungen des Entwurfs — Ausweitung der praktischen Studienzeit und Möglichkeit eines Universitätsstudiums in der Wahlstation — sind nicht geeignet, das Versäumnis einer Theorie und Praxis zusammenführenden Ausbildungsstruktur auszugleichen.

Dies hat die Mehrzahl der Sachverständigen gegenüber dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages eindringlich dargelegt. **Ferienpraktika** können dem Studierenden nur eine Anschauung der Praxis vermitteln, befähigen ihn aber nicht, selbständig praktische Handlungsabläufe nachzuvollziehen. Gerade darauf kommt es aber an.

Für die innerhalb der Wahlstation eröffnete Möglichkeit eines **Universitätsstudiums** fehlt es an jeglicher inhaltlicher Konzeption. Sinnvoll wäre ein solches Universitätsstudium nur als wissenschaftliche Vertiefung der vorausgegangenen praktischen Ausbildung oder als wissenschaftliche Grundlegung einer nachfolgenden weiteren Praxisphase.

Beide Möglichkeiten werden im Gesetz nicht genutzt. Zum einen ist der Gegenstand des Universitätsstudiums und damit auch der Praxisbezug in das Belieben des Studierenden gestellt; zum anderen stehen im Anschluß an das Universitätsstudium nach dem Entwurf allenfalls noch zwei Monate zur Verfügung, in denen eine sinnvolle praktische Ausbildung schon im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Prüfung kaum noch möglich ist.

Hinsichtlich einer echten **Vertiefungs- und Schwerpunktausbildung** stimmt der Regelungsgehalt des Gesetzes mit der in der Begründung formulierten Zielsetzung nicht überein. Hier wird ganz ungeniert der Versuch unternommen, durch Auswechseln des Etiketts in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, es werde eine moderne, neue Ausbildungsform angeboten. In Wirklichkeit bleibt es bei dem seit Jahrzehnten schon als Mißerfolg erkannten Konzept. Also ein untauglicher Versuch am untauglichen Objekt!

Soweit auf die Möglichkeit vertiefter Ausbildung im **Wahlfachstudium** und in den **Wahlstationen** hingewiesen wird, bedeutet dies keine Veränderung und damit auch keine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Die besonders hervorgehobene Möglichkeit des Universitätsstudiums innerhalb der Wahlstation begünstigt aber unter dem Gesichtspunkt der Vertiefungsausbildung den gleichen Bedenken wie im Hinblick auf die damit angestrebte verstärkte Verbindung von Theorie und Praxis. Außerdem ist auch sie nicht neu. Für das Studium an der Hochschule für Verwaltung in Speyer gibt es sie seit vielen Jahren. (T)

Die Folgen einer fehlenden Vertiefungs- oder Schwerpunktausbildung sind schwerwiegend. Eine sinnvolle **Begrenzung der Stofffülle** wird z. B. nicht möglich sein. Sinnvolle Begrenzung des Stoffs setzt nämlich voraus, daß der gesamte Ausbildungsgang nach einem vom Studieninhalt bestimmten Konzept durchgegliedert ist. Dazu gehört notwendig eine Studium und Praxis umfassende Vertiefungs- und Schwerpunktausbildung von ausreichender Länge. Das Fehlen einer solchen Phase wird den Zustand konzeptionslosen Dahinstudierens, wie er heute in der herkömmlichen Ausbildung vorherrscht, für die Zukunft festschreiben.

Ferner, meine Damen und Herren, ist das vom Gesetz vorgesehene **Prüfungskonzept** gründlich mißlungen. Die **studienbegleitenden Leistungskontrollen** werden keine Wirkung entfalten. Eine Regelung für die erste juristische Staatsprüfung fehlt völlig, so daß in den Ländern gänzlich unterschiedliche Prüfungskonzeptionen möglich sind.

Die problematische Gestaltung der **Wahlausbildungsstelle** wird die Durchführung der zweiten juristischen Staatsprüfung mit neuen Schwierigkeiten belasten. Diejenigen Referendare, die sich für das Vertiefungsstudium entscheiden, verfügen über keine nennenswerte praktische Ausbildung in der Wahlstation, während den Referendaren, die sich für eine Wahlstation in der Praxis entscheiden, die entsprechende theoretische Vertiefung fehlt. Es wird daher kaum zu verantworten sein, beide Grup-

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) pen gleichen Prüfungsanforderungen zu unterwerfen und ihnen vergleichbare Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Folge werden eine **Vielzahl von Prüfungsgestaltungen** und damit wiederum eine Komplizierung sowie zusätzlicher bürokratischer Aufwand sein.

Schließlich noch ein Wort zum Postulat der Vereinheitlichung der Juristenausbildung. Eine **Einheitlichkeit der Juristenausbildung** hat es in den Bundesländern in Wahrheit nie gegeben. Eine Vereinheitlichung wird aber auch durch das Gesetz in Zukunft nicht erreicht werden.

Es ist so, daß alle Vorschriften praktisch ausfüllungsbedürftig und zu einem großen Teil eben auch sehr auslegungsfähig sind. Das bedeutet aber, daß auch in Zukunft die Einheitlichkeit der Juristenausbildung und Prüfung nicht durch das deutsche Richtergesetz, sondern bestenfalls durch die **Konsensbereitschaft und Konsensfähigkeit der Bundesländer** garantiert wird. Daß aber eine hinreichende Konsensbereitschaft besteht, darf schon heute zu Recht bezweifelt werden, wenn man bedenkt, daß einige der den Gesetzesbeschluß tragenden Bundesländer ihre Landesvorschriften bereits jetzt, also zu einem Zeitpunkt abschließend beraten haben, zu dem weder das Gesetzgebungsverfahren des Bundes abgeschlossen ist noch eine hinreichende Abstimmung zwischen den Bundesländern stattgefunden hat.

- (B) Meine Damen und Herren, ich schließe mich aus voller persönlicher Überzeugung der Prophezeiung der Kollegin Leithäuser an: Dieses Gesetzeswerk wird keinen Fortschritt bringen, sondern es wird alte Fehler festschreiben und verschlimmern. Ich sage Ihnen voraus: Alle Leute, die befähigt sind, daran zu arbeiten, sollten bereits jetzt dafür eingesetzt werden, die eigentliche Reform auf den Weg zu bringen. Sie werden nur kurze Zeit Ruhe finden.

Angesichts der großen Zahl der Jurastudenten und der Anwaltsschwemme — und was sonst noch alles auf uns zukommt — werden Sie die Forderung sehr bald in aller Massivität wieder auf dem Tisch haben. — Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Rau: Meine Damen und Herren, das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg. Dann erst folgt Herr Justizminister Engelhard.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wer die Beiträge der beiden Kollegen gehört hat, ist der Überzeugung, daß wir am Ende eines geordneten Juristenausbildungswesens stehen und daß die Möglichkeit, zu Reformen zu kommen, gänzlich verpaßt worden ist.

Lassen Sie mich dazu zunächst eine Vorbemerkung machen. — Ich glaube, jeder, der sich mit der Juristenausbildung befaßt, wird anerkennen müssen, daß wir im Augenblick einen Zugang zu diesem Studium haben, wie wir ihn vorher noch nie erlebt haben. Jeder, der sich damit befaßt, wird auch zugeben müssen, daß sich sehr viele junge Menschen für

das juristische Studium nicht aus Neigung entscheiden, sondern weil sie schlicht und einfach keine andere Möglichkeit mehr sehen: zum einen deswegen, weil sie in andere Fächer, für die ein Numerus clausus besteht, nicht hineinkommen, zum anderen deswegen, weil sie sich für eine andere Berufsausbildung oftmals nicht entscheiden können.

Dies ist die Wahrheit. Ich glaube, wir können an dieser Situation nicht vorbeigehen, wenn wir von den Ergebnissen der hergebrachten Ausbildung sprechen.

Liebe Frau Kollegin Leithäuser und lieber Herr Kollege Haak, wenn man dies angesichts der Ergebnisse der letzten Zeit tut und dabei — ich höre diese Worte immer wieder — von **Leistungsdruck** und ähnlichem spricht, sollte man auch eines sagen: Eine noch so gut eingefädelt und noch so gut durchdachte Juristenausbildung wird keinen Erfolg haben können, solange sich junge Menschen für dieses Studium nur deswegen entscheiden, weil sie sich etwas anderem im Augenblick nicht zuwenden können. Außerdem habe ich den Eindruck — entschuldigen Sie, wenn ich das so offen sage, auch wenn ich mir dafür möglicherweise von Tausenden von Juristen einen Vorwurf einhandele —, daß die Hinwendung zu diesem Studium, auch was die Zeit anbetrifft, offensichtlich nicht mehr in dem Maße erfolgt, wie es eigentlich geschehen sollte.

Lassen Sie mich noch folgendes sagen: Wir haben doch Modelle in den Ländern, meine sehr verehrten Damen und Herren! Aber was haben sie gebracht?

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Viel!) (D)

— Sehr viel!

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Bei uns!)

Genau gleich Ausgebildete, nicht mehr und nicht weniger gut Ausgebildete. Wir stellen fest, daß bei der herkömmlichen Juristenausbildung in der Tat das gleiche Ergebnis eintritt wie bei der neuen. Wer etwas tut, wird besser abschneiden als jemand, der nichts tut.

Ich kann über das eine oder andere Modell nicht urteilen und erklären, daß es besser oder schlechter gewesen sei. Lassen Sie mich zu der Juristenausbildung der vergangenen Jahre nur eines sagen. Sie sprechen immer von **Teilaspekten**, die diese Ausbildung nur noch biete. Ja, meine Damen und Herren, wo haben wir eigentlich die meisten Teilaspekte geboten? Dort, wo wir 12 und 13 Wahlfachgruppen angeboten haben, die der Student abwählen und wo er sich überhaupt nicht mehr auf den zentralen Punkt des Rechts konzentrieren konnte.

Begehen Sie bitte bei aller Unterschiedlichkeit, die ich verstehe — sie hat zum Teil ideologische, zum Teil herkömmliche, zum Teil andere Gründe; das weiß ich auch —, bei allen Differenzen, die zwischen uns bestehen, hier nicht den Fehler, einer jungen Generation auch noch einreden zu wollen, mit dieser Juristenausbildung seien die Chancen für unsere zukünftigen Juristen nicht mehr gewahrt! Tun Sie das nicht im Interesse derer, die sich diesem Studium zugewendet haben!

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) Lassen Sie mich auch noch eines sagen. Sie reden von der **Dauer des Studiums**, das künftig noch länger ausfalle, wenn man die Reform, die Sie angeboten haben, nicht befürworte. Das Studium dauert jetzt sieben Semester.

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: De jure!)

— De jure, in der Tat! Und jetzt beklagen Sie sich darüber, daß alle über diese Grenze hinaus studierten. Warum folgt man eigentlich nicht dem, was das Land Baden-Württemberg tun wird, indem es eine **Zwischenprüfung** einführt? Wenn diese bis zu einem bestimmten Semester nicht abgelegt ist, hat das schlicht und einfach zur Folge, daß der betreffende junge Mann nicht weitermachen kann. Warum eigentlich verlangen wir von den Leuten nicht, daß sie nach einer gewissen Zeit eine ihrem Ausbildungsgang sowie dem Ausbildungsangebot entsprechende Prüfung ablegen? Das wundert mich immer.

Ich weigere mich, hier von Leistungsdruck zu reden. Ich kann doch nicht auf der einen Seite sagen, das Studium dauere zu lange, und mich auf der anderen Seite dagegen wehren, Maßnahmen zu ergreifen, die das verhindern. Darauf wollte ich hingewiesen haben.

Sie reden davon, daß der Realitätsbezug fehle. Wo fehlt er denn? Darf ich einmal fragen, worin der Realitätsbezug in anderen Bereichen unserer einphasigen Juristenausbildung bestanden hat? Zu einer Zeit, in der die jungen Leute kaum fähig waren, in der richtigen Einordnung zum Koordinatensystem des Rechts den **Bezug zur Praxis** herzustellen, sind sie in die Praxis gegangen und haben nicht allzuviel mit nach Hause gebracht. Sie mußten eine Unterbrechung ihres Universitätsstudiums in Kauf nehmen, und viele haben danach nicht mehr den richtigen Anschluß gefunden.

(B)

Warum ziehen wir daraus nicht den Schluß, ihnen zu sagen: „Geht in den Semesterferien einige Wochen in die Praxis!“ Warum eigentlich hat kein einziger meiner Vorredner erwähnt, daß am Ende der Referendarausbildung die Möglichkeit einer sechsmonatigen Vertiefung besteht? In keinem einzigen Modell gibt es das Angebot, daß Praxis und Theorie noch einmal mit Kräften aus der Praxis und der Universität verbunden werden können. Das sollte man der Klarheit wegen — darum habe ich nur einige Punkte aufgegriffen — gerechterweise auch sagen, wenn man von der Neuordnung — ich rede immer noch von der Reform — der Juristenausbildung spricht. Unter „Reform“ verstehe ich nicht etwas, bei dem alles, was alt ist, über Bord geworfen wird und man etwas ganz Neues bringt. Es gibt ja auch die vielgenannten Teilaspekte, die zu einer Reform führen können, die, gemessen an unseren Erfahrungen in der Juristenausbildung, für meine Begriffe sinnvoll sind und die jungen Leute, wenn auch ein gewisser Leistungsdruck dahintersteht, ganz sicherlich zu einem guten Ergebnis führen werden.

Vizepräsident Rau: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem in diesem Monat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in dritter Lesung verabschiedet hat, liegt es jetzt an Ihnen, die Sache zu vollenden, damit die bundesrechtliche Grundlage zum **Ablauf der Experimentierphase am 15. September** dieses Jahres in Kraft treten kann. Ich meine, wenn wir das erreicht haben, liegt, zeitlich sehr gerafft und zusammengedrängt, ein gutes Stück Arbeit hinter uns.

Daß die vorgeschlagene Neuordnung der Juristenausbildung natürlich bei weitem nicht allen Forderungen gerecht wird und heftiger Kritik begegnet, ist klar. Nur — das möchte ich mit allem Respekt insbesondere vor Ihrem Beitrag, Frau Leithäuser, sagen —: Mir fällt auf, daß zwischen der Haltung jener Verbände, auf die Sie Bezug genommen haben, und Ihren Ausführungen ein himmelweiter Unterschied liegt. Natürlich haben der **Deutsche Richterbund** und auch der **Anwaltsverein** Kritik geübt. Nur: Sie haben sich auf die gegebene Situation auch bis hin zur Mehrheitssituation eingestellt, haben es fertiggebracht, innere Barrieren zu überwinden und beinahe von einem Tag zum anderen ungemein sachbezogen an dem mitzuarbeiten, was jetzt zur Beschlußfassung vorliegt. Darin liegt meines Erachtens der Unterschied: Sie haben hier in großer Breite und mit großem Ernst aufgeblättert, was alles nicht ist, was Ihrer Meinung nach aber sein könnte. Dabei wissen Sie, daß das nichts hilft.

Man fühlt sich vielleicht nicht in einen anderen Raum, aber in eine ganz andere Zeit versetzt und gewinnt den Eindruck, als wären wir allenfalls im Jahre 1981, als man in einem letzten Anlauf, die Experimentierphase verlängernd, hätte darangehen sollen, das mit aller Kraft anzupacken und einer endgültigen Regelung zuzuführen.

(D)

Ich brauche das, was ich in diesem Hause bereits zu einem anderen Zeitpunkt gesagt habe, nicht zu wiederholen. Die große Kunst, aber auch die große Schwierigkeit bei diesem Unternehmen war, innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes eine politische Mehrheit hinter einer Lösung zu versammeln, die getragen wird, die aber auch machbar ist und die nicht an manchen Blümenträumen Maß nimmt, die jetzt nicht reifen, die allerdings, hätten sie noch einige Zeit mehr gehabt, auch nicht gereift wären.

Nun ist bekannt: Vier Länder halten an ihrer Ablehnung fest. Ich möchte dazu abschließend nur drei kurze Bemerkungen machen.

Erstens. Die Bundesregierung hat in ihrem Konzept sehr wohl **Ergebnisse aus der Experimentierphase** mitberücksichtigt und dabei **Erprobtes** übernommen, soweit es sich innerhalb und außerhalb der Reformmodelle bewährt hat. Es gab die Überlegung, auf die Herr Dr. Eyrich soeben hingewiesen hat, daß die Rückkehr zur theoretischen Ausbildung, an den Abschluß der Referendarzeit gesetzt, in der Tat gewährleistet, daß **Motivation und Überblick** bei den Referendaren vorhanden sind und daß sie sich, im wesentlichen vom Prüfungsdruck befreit, auch tatsächlich dieser Aufgabe widmen.

Bundesminister Engelhard

- A) Ich meine, daß die vier Länder, die hier ablehnend reagieren, nicht immer gesichertes Terrain unter den Füßen haben, sondern es vielmehr verlassen; denn sie verweisen darauf, daß die meisten einstufigen Modelle die Ausbildungszeit verkürzt haben. Natürlich ist die Verkürzung stellenweise sehr eindrucksvoll. Nur wird man immer die Frage mit im Auge haben müssen, ob diese Verkürzung nicht mit einer doch sehr starken **Reglementierung der Studiengänge** einhergeht — einer Reglementierung in einem Umfang, der unserem Grundverständnis von einer deutschen Hochschule völlig fremd ist.

Man wird in diesem Zusammenhang auch einen Blick auf die **Kosten** werfen müssen und dabei feststellen können, daß es nicht nur Anfangsprobleme waren, die natürlich kostenaufwendig waren, sondern daß in vielen einphasigen Studiengängen die Kostenlast über die Jahre gleich drückend geblieben ist und keines der Bundesländer, zu welcher politischen Couleur es auch immer gehören mag, bereit ist, diese Kostenlast weiter zu tragen.

Zweitens. Darüber, daß theoretische und praktische Ausbildung aufeinander abzustimmen sind, besteht Einvernehmen. Ich habe dazu soeben bereits eine Anmerkung gemacht. Wir glauben, daß man mit einigen organisatorischen Maßnahmen, nämlich mit der **praktischen Studienzeit** und dem schon erwähnten **fakultativen Studium** gegen Ende des Vorbereitungsdienstes, sehr wohl einige Erfahrungen aus der Experimentierzeit übernommen hat.

- B) Drittens. Ein Wort zu der frühzeitigen **Eignungskontrolle**. In welchem Maße die studienbegleitenden Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen ihren Zweck erfüllen werden, hängt natürlich weitgehend von den Fakultäten und von den Hochschullehrern ab. Zwar haben sich einige Hochschullehrer sehr energisch gegen diese Neuerung ausgesprochen. Wie könnte es auch anders sein? Man wird dies anhören und auch hinnehmen müssen. Trotzdem: die Bundesregierung vertraut darauf, daß die Hochschulen das Gesetz, wenn es erst einmal in Kraft ist, loyal umsetzen und die Chance nutzen werden, die diese Kontrollen sowohl den Studenten als auch im Hinblick auf die Qualität der Lehre bieten.

Die Neuordnung der Juristenausbildung ist mit der bundesgesetzlichen Regelung aber nicht abgeschlossen. Es wird jetzt Aufgabe sowohl der Länder, wie auch der Hochschulen und der Ausbilder sein, die Neuregelung mit Leben zu erfüllen. Dabei wird es hilfreich sein, sehr viel von den Erfahrungen aus der Experimentierphase immer im Hinterkopf zu haben. Ich stehe nicht an und möchte das an dieser Stelle meinerseits ausdrücklich tun, noch einmal allen zu danken, die sich für die Reformmodelle engagiert, über die Jahre an ihnen gearbeitet und uns vieles gebracht haben, was wir auch bei den weiteren Überlegungen zur Juristenausbildung immer werden benutzen können.

Ich möchte Sie, meine Damen und Herren, ebenso wie Herr Kollege Dr. Eyrich bei aller Ablehnung des vorgelegten Gesetzesbeschlusses sehr

herzlich bitten, in Ihrer Argumentation nicht jene Schwelle zu überschreiten, die bei dem nicht voll Informierten den Eindruck erwecken könnte, als würde hier der pure Blödsinn veranstaltet. Daß dies nicht der Fall ist, sondern daß man hiermit das optimal Mögliche durchzuführen und durchzusetzen sucht, wissen und, wie ich erahne, akzeptieren Sie innerlich ebenso wie wir.

Vizepräsident Rau: Vielen Dank!

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wir haben soeben gehört, daß die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen beantragen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Das bringt uns nun in große Schwierigkeiten.

Nach unserer Geschäftsordnung wird über diesen Antrag mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 108 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen**.

Der 4-Länder-Antrag in Drucksache 277/1/84 ist gleichzeitig abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Ich rufe die in dem **Umdruck 7/84***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Das sind die **Tagesordnungspunkte:** (D)

6, 8 bis 11, 15 bis 17, 20, 25 bis 31, 33 bis 35 und 37 bis 40.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist nicht nur die **Mehrheit**; das sind alle.

Jetzt kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Drucksache 280/84, zu Drucksache 280/84).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt uns, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

In der Drucksache 280/1/84 liegt uns ein Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen für eine Entschließung zu dem Gesetz vor.

Herr **Staatsminister Geil**, Rheinland-Pfalz, gibt eine **Erklärung zu Protokoll**)**. Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Damit komme ich zu der Frage, wer dem Gesetz **zuzustimmen** wünscht. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

*) Anlage 4

**) Anlage 5

Vizepräsident Rau

- (A) Wir stimmen jetzt über den Entschließungsantrag ab. — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist damit **angenommen**.

Wir kommen nun zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur Sicherung des Vorrangs der Sozialplanansprüche im Konkurs — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 146/84).

Das Wort hat Frau Senatorin Leithäuser, Hamburg. Es folgt Herr Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz.

Frau Leithäuser (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bereits 1981 hat Hamburg im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung vorgelegt, mit dem die vom Bundesarbeitsgericht damals noch anerkannte Vorrangigkeit der Sozialplanansprüche im Konkurs gesetzlich abgesichert werden sollte. Die Mehrheit des Bundesrates lehnte die Initiative Hamburgs ab, weil sie keinen Regelungsbedarf erkannte.

Nach der **Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts** vom 13. Dezember 1978, die über Jahre von den Arbeitsgerichten angewendet wurde, konnten die Ansprüche aus Sozialplänen seinerzeit im Konkurs vorrangig berücksichtigt werden. Die Mehrheit der Länder meinte, hierdurch sei den Interessen der Arbeitnehmer ausreichend Rechnung getragen.

- (B) Wie unzutreffend diese Einschätzung durch den Bundesrat war, wurde 1983 deutlich, als das **Bundesverfassungsgericht** die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts korrigierte und feststellte, daß die Vorrangigkeit der Sozialplanansprüche gerade einer Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten bleiben müsse.

Hamburg hat daraufhin erneut die Initiative ergriffen und den heute auf der Tagesordnung stehenden Entschließungsantrag eingebracht. Er hat wie der Gesetzesantrag von 1981 das Ziel, den **Sozialplanansprüchen** kraft Gesetzes möglichst bald den **Vorrang gegenüber anderen Konkursforderungen** einzuräumen. Auf einen erneuten Gesetzentwurf konnte verzichtet werden, weil das Gesetzgebungsverfahren aufgrund einer Initiative der SPD-Fraktion im Bundestag bereits läuft.

Die uns nunmehr vorliegenden Ausschlußempfehlungen sind wiederum enttäuschend. Wie 1981 hat sich trotz der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in seiner Folge auch des Bundesarbeitsgerichts erneut keine Mehrheit für den Antrag Hamburgs ergeben. Zwar wird die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nunmehr auch von der Mehrheit nicht länger verkannt. Dieser erste Schritt in die richtige Richtung ist jedoch ungenügend. Über die Notwendigkeit eines baldigen Gesetzes sind sich inzwischen auch im Bundestag alle Parteien einig. Selbst der Bundesminister der Justiz hat sich nach langem Zögern zu dieser Auffassung durchgerungen. Von Interesse ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur noch, welche

Entscheidung der Gesetzgeber treffen sollte. Statt einer vagen Entschließung, wie sie von den Ausschüssen empfohlen wird, sind **konkrete Lösungen** gefragt.

Hamburg hat seinen Beitrag geleistet und den Vorschlag für eine konkrete Gesetzesänderung auf den Tisch gelegt. Wir halten nach wie vor die frühere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für sachgerecht und empfehlen ihre Übernahme durch den Gesetzgeber. Wir sind in dieser Auffassung durch die Ergebnisse der Anhörung bestärkt worden, die der Rechtsausschuß des Bundestages zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion durchgeführt hat.

Die Aufwertung der Sozialplanansprüche im Konkurs ist aus sozialpolitischen Gründen erforderlich. Wir können die Sozialpläne nicht als letztrangige Konkursforderung in § 61 Abs. 1 Nr. 6 der Konkursordnung lassen, da auf diese Forderung erfahrungsgemäß gar keine oder nur sehr geringe Quoten entfallen. Wir müssen ihnen Vorrang einräumen, damit die Arbeitnehmer zumindest die Leistungen auch tatsächlich erhalten, die den Verlust des Arbeitsplatzes mildern sollen. Nicht anders als ein Geldgeber oder Warenlieferant muß der Arbeitnehmer gegenüber seinem Unternehmen vorleihen. Nur hat er keine Möglichkeit, seine Sozialplanansprüche durch Aus- oder Absonderungsrechte zu sichern. Es gibt jedoch keine rechtliche, dogmatische, wirtschaftliche oder moralische Begründung dafür, den **Faktor Kapital** gegenüber dem **Faktor Arbeit** im Konkursfall höher zu werten.

Fehlentscheidungen der Unternehmensführung wirken sich fast nie zu Lasten der Kapitalgeber aus, die ihre Rechte oft unabhängig von den Auswirkungen auf das gesamte Betriebsgeschehen zu wahren wissen. Arbeitnehmer lassen ein in Schwierigkeiten geratenes Unternehmen demgegenüber kaum je im Stich. Deshalb dürfen gerade sie nicht diejenigen sein, die am Ende die Folgen eines Konkurses am härtesten treffen.

Arbeitnehmer, die keinen neuen Arbeitsplatz finden, müssen große Einkommensverluste hinnehmen, und zwar trotz Zahlung des Arbeitslosengeldes. Arbeitnehmer, die einen neuen Arbeitsplatz finden, müssen sich vor allem wegen fortgeschrittenen Alters häufig mit einem erheblich niedrigeren Einkommen begnügen, so daß der **Sozialplan** auch hier eine **wichtige Überbrückungshilfe** bildet.

Arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte sprechen ebenfalls für einen Vorrang der Sozialplanansprüche. Nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch andere Vertreter der Praxis haben in der Anhörung bestätigt, daß der Sozialplan im Konkurs ein wichtiges Steuerungsinstrument ist. Der Zusammenhalt der Belegschaft wird bei der Aufstellung eines Sozialplans gefestigt und einer Sanierung durch Personalverminderung der Weg geebnet. Dadurch wird die Fortführung des Unternehmens oder mindestens gewisser Unternehmensteile erleichtert. Demgegenüber können mittelständische Handwerksbetriebe und die damit verbundenen Arbeitsplätze durch die Aufwertung der Sozialplanansprüche nicht in Gefahr geraten. Nachrangige Konkursgläu-

Frau Leithäuser (Hamburg)

- A) bigger haben auch ohne einen Sozialplan nur wenig Aussicht, aus der Konkursmasse befriedigt zu werden.

Die in der Ausschlußberatung geäußerten **verfassungsrechtlichen Bedenken** gegen die Vorlage Hamburgs sind unbegründet. Weder das **Gleichheitsprinzip** in Artikel 3 des Grundgesetzes noch die **Eigentumsgarantie** in Artikel 14 oder das **Rechtsstaatsprinzip** in Artikel 20 des Grundgesetzes werden verletzt. Es muß in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hingewiesen werden, daß das Bundesverfassungsgericht nur deshalb die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aufgehoben hat, weil der Gesetzgeber gefordert war, nicht jedoch, weil die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts inhaltlich mit dem Grundgesetz unvereinbar gewesen wäre. Das Bundesverfassungsgericht hätte hier bestimmt nicht mit einer anderen Meinung hinter dem Berg gehalten.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch einmal auf das **rechtspolitische Bedenken** eingehen. Es dürfe kein Besitzstand geschaffen werden, so wird gesagt, der die **Gesamtreform des Insolvenzrechts** gefährde. Mit diesem Argument hat die Mehrheit in der Vergangenheit jede gesetzliche Vorabregelung zurückgewiesen, und zwar unabhängig von ihrem Inhalt. Neuerdings gilt dieses Argument nun nur noch für die Vorlage Hamburgs. Der Grund ist recht schnell erkennbar: Der Gesetzgeber wird auch bei Annahme des von Hamburg unterstützten Gesetzentwurfs später abweichende Regelungen treffen können. Selbst über eine Befristung ließe sich notfalls reden.

(B)

Statt konkrete eigene Vorstellungen zu entwickeln, hat sich die Mehrheit in den Ausschüssen jedoch auf eine allgemein gehaltene Aufforderung an die Bundesregierung und den Bundestag beschränkt, die für das weitere Gesetzgebungsverfahren nur wenig förderlich ist. Der **Bundesrat** hat ein **eigenes Recht der Gesetzesinitiative** und sollte sich deshalb auch zu einer konkreten gesetzlichen Lösung bekennen, die für die Arbeitnehmer eine schnelle Sicherung ihrer Sozialplanforderungen bringt.

Im übrigen widerspricht es meiner Meinung nach dem **Selbstverständnis des Bundesrates**, sich mit einer inhaltlich unbestimmten Aufforderung an Bundesregierung und Bundestag zu begnügen, wenn er zu einer eigenen Meinungsbildung in der Lage ist. Nachdem er, wie eingangs ausgeführt, seinerzeit darauf verzichtet hat, eine eigene Gesetzesinitiative einzubringen, sollte der Bundesrat für das anhängige Verfahren jedenfalls nicht mehr darauf verzichten, seinen Sachstandpunkt rechtzeitig zu verdeutlichen.

Ist es der Mehrheit ernst mit der in den Ausschüssen getroffenen Feststellung, daß das **geltende Recht unbefriedigend und sozialpolitisch unvertretbar** ist, dann sollte sie auch der Vorlage Hamburgs in unveränderter Fassung zustimmen. Die Arbeitnehmer sind der sozial- und wirtschaftlich schwächere Partner im Wirtschaftsleben. Sie bedürfen gerade in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten besonderen rechtlichen Schutzes.

Vizepräsident Rau: Danke schön!

(C)

Das Wort hat Herr Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz. Herr **Bundesjustizminister Engelhard** gibt eine **Erklärung zu Protokoll***). — Bitte, Herr Staatsminister!

(Vorsitz: Amtierender Präsident Frau Dr. Rüdiger)

Geil, Rheinland-Pfalz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausgangslage, die uns zu dieser Diskussion führt, ist ja eben noch einmal dargestellt worden und ist auch allen klar. Es ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 und dann die erneute Festlegung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April dieses Jahres, nach der Ansprüche aus Sozialplänen im Konkurs die letzte Rangstelle einnehmen. Damit stehen — und das ist unbefriedigend — die **Ansprüche der Arbeitnehmer noch hinter den staatlichen Steuerforderungen**. In der Mehrzahl der Fälle dürfte das in der Tat bedeuten, daß Sozialansprüche nicht mehr bedient werden können.

Wir waren uns bei den entsprechenden Beratungen in den Ausschüssen einig — man darf auch einmal darauf hinweisen, wo wir übereinstimmen —, daß diese Rechtslage als unbefriedigend und als sozialpolitisch unvertretbar bezeichnet werden muß. Dies hat auch die **Konferenz der Arbeits- und Sozialminister** im Frühjahr dieses Jahres in einer **Entschließung** zum Ausdruck gebracht, die diese gemeinsame und übereinstimmende Ansicht ebenfalls ausdrückt.

(D)

Wir waren uns zweitens darin einig, daß die möglichen **negativen sozialpolitischen Folgen** der gegenwärtigen Rechtslage zu schwerwiegend sind, als daß mit einer Neuregelung auf die Gesamtreform des Insolvenzrechts gewartet werden könnte. Auch dies, Frau Kollegin, will niemand.

Das bedeutet allerdings nicht, daß diese Gesamtreform für unsere heutige Entschließung ohne Bedeutung ist. Im Gegenteil: Eine Vorabregelung muß so gefaßt sein, daß sie sich in eine zukünftige Gesamtlösung einfügen läßt und nicht ihrerseits die umfassende Neuregelung des Insolvenzrechts präjudiziert.

Bei der Frage nun, wo in Zukunft die Sozialplanansprüche angesiedelt werden sollen, bieten sich verschiedene Möglichkeiten an. Die Rückkehr zur früheren Praxis des Bundesarbeitsgerichts und damit die **Rückkehr zum absoluten Vorrang der Sozialplanforderungen** ist nur eine dieser Möglichkeiten.

Ob sie allerdings auch für die Arbeitnehmer durchweg vorteilhaft wäre, erscheint zumindest in Einzelfällen zweifelhaft. Man muß wissen, daß eine immer geringere Absicherung der Gläubigerseite auch **negative Folgen für den Arbeitsmarkt** hat, weil niemand, der eine nachrangige Forderung zu erwarten hat, das Risiko für einen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Betrieb übernehmen will.

*) Anlage 6

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) Wenn für eine Teildeckung im Konkursfall keine Deckungsmasse mehr zur Verfügung steht, kann das eine **Minderung der Kreditwürdigkeit** der Unternehmen mit allen negativen Folgen für den Arbeitsmarkt bedeuten.

Deshalb sollten wir auch hier den Unterschied zwischen dem tatsächlichen Guten und dem Gutgemeinten nicht aus den Augen verlieren. Und es sind ja in der Tat verschiedene Modelle in der Diskussion, die zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den einzelnen Forderungen führen können.

Nach meiner Auffassung ist entscheidend, daß es bei der gegenwärtigen Situation nicht bleiben kann und auch nicht bleiben darf. Da der Arbeits- und Sozialausschuß des Deutschen Bundestages bereits sehr intensiv an einer sachgerechten **Zwischenlösung** arbeitet, sollten wir die Bundesregierung und den Bundestag mit unserer Entschließung durchaus noch einmal auf eine schnelle Verabschiedung drängen.

Mit einer kurzfristigen Regelung ist daher zu rechnen. Eine genaue Festlegung hier im Bundesrat halte ich nicht für erforderlich. Meiner Ansicht nach genügt es, die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag aufzufordern, umgehend eine ausgewogene und den Arbeitnehmerinteressen gerecht werdende Regelung vorzulegen.

Rheinland-Pfalz wird deshalb den Entschließungsantrag, wie er in den Ausschüssen erarbeitet wurde und heute vorliegt, unterstützen.

- (B) **Amtlierender Präsident Frau Dr. Rüdiger:** Danke schön, Herr Kollege Geil!

Herr Kollege Hasselmann, ich folge einer Entscheidung des Präsidenten. Ich bin mir der Problematik sehr bewußt.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ich finde das hervorragend!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 146/1/84 vor.

Ich rufe auf: Ziffer 1! Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 5 erledigt.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** in der soeben angenommenen Fassung beschlossen.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 240/84).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 240/1/84 ersichtlich.

Wer ist für die Ziffer 1 dieser Empfehlungen? — (C) Das ist die Mehrheit.

Bei Ziffer 2 ist bei der für Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Fassung um getrennte Abstimmung über die Buchstaben a und b gebeten worden.

Wir stimmen daher zunächst über Buchstaben a und den hiermit zusammenhängenden Teil von Buchstaben c ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zu Buchstaben b und den damit zusammenhängenden Teil von Buchstaben c. Ich bitte um Zustimmung. — Mehrzahl.

Wir fahren fort mit Ziffer 3. — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes**, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren** sowie anderer **wertpapierrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 239/84).

Wortmeldungen liegen bei uns nicht vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 239/1/84 vor.

Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache! Wer will zustimmen? — Die Mehrzahl.

Damit hat der Bundesrat **gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes** zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 18:

a) EntschlieÙung des Bundesrates zur **Einführung eines Verwarnungsgeldes bei VerstoÙ gegen die Gurtanlegepflicht** nach § 21 a StVO — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 110/84)

b) Siebte Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 234/84)

c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die **Erteilung einer Verwarnung** (Drucksache 244/84).

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat sich der Bundesminister für Verkehr, Herr Dr. Dollinger, gemeldet. Bitte schön, Herr Bundesminister!

Dr. Dollinger, Bundesminister für Verkehr: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Zu Beginn meiner Amtszeit habe ich die Sechste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, die für den Fall des Nichtanlegens eines Sicherheitsgurtes ein Verwarnungsgeld in

Bundesminister Dr. Dollinger

- A) Höhe von 20 DM vorsah, zurückgezogen. Ich sehe Ihr Schmunzeln. Sie werden denken: Jugendlischer Leichtsinn trotz fortgeschrittenen Alters.

(Heiterkeit)

Ich war damals davon überzeugt, daß es gelingen werde, durch intensive Aufklärungsarbeit und Überzeugungstätigkeit die Anlegequote, die auf den Autobahnen bei 84% und im innerstädtischen Verkehr bei 50% lag, weiter hinaufzubringen. Mir leuchteten die **Argumente gegen das Bußgeld** ein: die Risikosphäre des einzelnen zu beachten, Kontrollprobleme, wenn Bußgeld eingeführt wird, unter Umständen auch gesundheitliche Schäden bei angelegtem Gurt — allerdings besagen die Quoten: In 99% der Fälle ist der Schaden geringer bei angelegtem Gurt, als wenn er nicht angelegt wird —, Überreglementierung.

(Vorsitz: Vizepräsident Rau)

Die Kampagne hatten wir gestartet. Ich selbst habe Tests gemacht, bin bei einem Tempo von 16 Stundenkilometern gegen eine Wand gefahren und habe gemerkt, was dies bedeutet. Das ist für den innerstädtischen Verkehr sicherlich interessant. Was waren die Ergebnisse? Wir mußten feststellen, daß die Anlegequote auf den Autobahnen um 3%, auf den Landstraßen/Staatsstraßen um 6% und im innerstädtischen Verkehr um 3% zurückgegangen ist, so daß sich die Anlegequote im Schnitt um 5% verringert hat. Ich gebe zu: ein enttäuschendes Ergebnis. Die Kampagne hat nichts genutzt. Die Vernunft hat zu keinen weiteren Fortschritten geführt.

- (B) Dies ist der Grund, warum ich mich dann entschlossen habe, diesen Verordnungsentwurf vorzulegen. Wir müssen versuchen, auch im Hinblick auf die Tatsache, daß wir im vergangenen Jahr eine Zunahme der Unfälle, der Schwerverletzten und Verkehrstoten zu beklagen hatten, hiergegen etwas zu unternehmen. Ich bedauere diese Entwicklung, hoffe aber, daß wir durch die Maßnahme des Bußgeldes in Höhe von 40 DM und einer weiteren Aufklärungsarbeit im Interesse der Menschen, die sich auf den Straßen bewegen, doch zu einer höheren Anlegequote kommen. Ich wäre für Ihre Zustimmung sehr dankbar.

Vizepräsident Rau: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen zuerst über **Tagesordnungspunkt 18b** ab, also die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung. Hier empfehlen alle beteiligten Ausschüsse, der Verordnung unverändert zuzustimmen. Die Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragen dagegen in Drucksache 234/1/84, ein Verwarnungsgeld nicht einzuführen, also die entsprechende Vorschrift in der Verordnung zu streichen.

Wir stimmen zuerst über diesen Länderantrag ab. Handzeichen bitte! — Das sind zu wenige.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob — wie von den Ausschüssen empfohlen — der Verordnung unverändert zugestimmt werden soll. Bitte Handzeichen! — Damit ist der **Verordnung zugestimmt**.

(C) Wir stimmen nun über die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab, also **Tagesordnungspunkt 18c**.

Die Ausschußempfehlungen hierzu liegen Ihnen in Drucksache 244/1/84 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Minderheit. Auch dieser Fall ist vorgesehen.

Unter Ziffer 4 empfehlen der Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit haben wir der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zugestimmt**.

Durch die Vorlagen, über die wir unter Tagesordnungspunkt 18b und c abgestimmt haben, ist dem **Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens** in der Sache entsprochen. Der Antrag ist damit **erledigt**.

Zu Protokoll*) gibt es eine Erklärung von Herrn **Minister Einert**, Nordrhein-Westfalen.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten betreffend die **Geräuschemissionen von Schienenfahrzeugen** (Drucksache 576/83).

(D) Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 287/84. Da Wortmeldungen nicht vorliegen, stimmen wir darüber ab.

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 2.

Ziffern 3 und 4! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** und der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die **Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr**

Entwurf einer Empfehlung des Rates zur **Verbesserung der Anwendung der Sozialverordnungen** (Drucksache 149/84).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Aus der Drucksache 149/1/84 ersehen Sie die Empfehlungen der Ausschüsse. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

*) Anlage 7

Vizepräsident Rau

- (A) Ziffer 2! — Mehrheit.
 Ziffer 3! — Mehrheit.
 Ziffer 4! — Mehrheit.
 Ziffer 5 mit Klammerzusatz! — Mehrheit.
 Ziffer 6! — Mehrheit.
 Ziffer 7! — Mehrheit.
 Ziffer 8! — Mehrheit.
 Ziffer 9! — Mehrheit.
 Ziffer 10! — Mehrheit.
 Ziffer 11! — Mehrheit.
 Ziffer 12! — Mehrheit.
 Ziffer 13! — Mehrheit.
 Ziffern 14 und 15! — Mehrheit.
 Ziffer 16! — Mehrheit.
 Ziffer 17! — Mehrheit.
 Damit entfallen die restlichen Ziffern.
 Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/363/EWG über **Beihilfen für den Schiffbau** (Drucksache 134/84).

- (B) Wird das Wort gewünscht? — Herr Senator Kahrs, Bremen!

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die EG-Kommission hat in der Begründung des heute zur Beratung anstehenden Richtlinienentwurfs vorgeschlagen, bei der Genehmigung neuer nationaler Schiffbaubeihilfen den Grundsatz der **degressiven Gestaltung der Beihilfen** für zwei Jahre auszusetzen. Diese Pläne haben an der deutschen Küste große Besorgnis hervorgerufen. Ihre Realisierung hätte die Gewährung zusätzlicher höherer nationaler Produktionsbeihilfen für die Werften der übrigen EG-Mitgliedstaaten zur Folge.

Schon heute ist der **innergemeinschaftliche Wettbewerb** durch sehr viel höhere Schiffbaubeihilfen in den anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu Lasten der deutschen Werften verfälscht. Zum Beispiel betragen allein die durchschnittlichen **Baukostensubventionen** nach Angaben der Kommission im ersten Halbjahr 1983 in Frankreich 19,7 %, in Italien 18,3 %, in Großbritannien 16,4 % und in den Niederlanden 9,1 %. Das **Auftragshilfenprogramm** der vier Küstenländer vom 19. September 1983 mit einer Fördersumme von insgesamt 69 Millionen DM bis Ende 1985 und einem Fördersatz von 6 bzw. 4 % ab 1. Januar 1985 fällt demgegenüber kaum ins Gewicht. Erleichterte Voraussetzungen für zusätzliche Schiffbauproduktionsbeihilfen in den anderen EG-Ländern würden das Programm weitgehend wirkungslos werden lassen.

(C) Ich darf daran erinnern, daß dieses Programm seinerzeit als **Minimalprogramm der Küstenländer** beschlossen wurde, weil die Bundesregierung den Forderungen der **Hamburger Werftenkonferenz** der norddeutschen Regierungschefs vom 21. April 1983 nach einer Neuauflage des Ende 1981 ausgelaufenen Auftragshilfenprogramms von Bund und Küstenländern nicht nachgekommen ist.

Ich sehe nicht, daß sich diese ablehnende Haltung der Bundesregierung gegenüber neuen Auftragshilfen für den deutschen Schiffbau seither geändert hat. Die Bundesregierung lehnt die Gewährung von Produktionsbeihilfen für den deutschen Schiffbau nach wie vor mit dem Argument ab, sich ihrerseits nicht an einen **weltweiten Subventionswettbewerb** beteiligen zu wollen.

Bei dieser Sachlage ist es für die deutschen Werften lebenswichtig, daß sich die Bundesregierung mit ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Einführung neuer Schiffbauproduktionsbeihilfen in der Europäischen Gemeinschaft durchsetzt. Eine Aufrechterhaltung von **Schiffbaukapazitäten** an den europäischen Konkurrenzstandorten der deutschen Werften durch zusätzliche nationale Produktionsbeihilfen wäre angesichts der unter hohen sozialen Kosten und um den Preis einer bedrückenden Arbeitslosigkeit an den Schiffbauplätzen von den deutschen Werften bereits durchgeführten erheblichen Kapazitätsreduzierungen politisch unerträglich.

(D) Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich einer solchen Entwicklung mit aller Kraft entgegenzusetzen und gegenüber einer etwaigen, im Widerspruch zum Richtlinienwortlaut stehenden extensiven Beihilfepraxis der EG-Kommission alle rechtlichen Möglichkeiten des EWG-Vertrages auszuschöpfen.

Bremen bittet Sie daher, auch — darf ich wohl sagen — im Namen der anderen deutschen Küstenländer, den Ausschußempfehlungen in Drucksache 134/1/84, insbesondere deren Ziffern 2 und 3, zuzustimmen.

Vizepräsident Rau: Danke schön! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse können Sie der Drucksache 134/1/84 entnehmen.

Wir stimmen über Ziffer 1 mit Klammerzusatz ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 2 bis 6! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.
 Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur **Festlegung des Anwendungsbereichs** von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG **hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren** von Gegenständen

Vizepräsident Rau

- A) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/297/EWG zur **Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabefreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs** (Drucksache 150/84).

Die Empfehlungen der Ausschüsse entnehmen Sie der Drucksache 150/1/84. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 150/2/84 (neu) ein Antrag des Freistaates Bayern und des Saarlandes vor.

Bevor wir abstimmen, erteile ich Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern, das Wort. Dann folgt Herr Senator Kahrs, Bremen.

- (B) **Schmidhuber (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hinter den beiden Änderungsrichtlinien mit ihrem nur für den Fachmann verständlichen komplizierten Titel verbirgt sich eine politisch bedeutsame Regelung: Die bisherige Begrenzung der Menge des im Tank mitgeführten Treibstoffs soll für den **grenzüberschreitenden Güter- und Omnibusverkehr** in der Gemeinschaft vollständig aufgehoben werden. Mit der Verwirklichung dieses Vorschlags würden eine nicht unwesentliche Ursache für die bisherigen zeitraubenden Kontrollen und Zollformalitäten beseitigt und der Grenzübergang für den gewerblichen Güterverkehr und den Omnibusverkehr spürbar erleichtert. Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß die dem Bundesratsplenum von seinen Ausschüssen empfohlene kritische Stellungnahme der hohen praktischen und europapolitischen Bedeutung dieses Vorschlags nicht gerecht wird. Sie hat deshalb einen eigenen Landesantrag eingebracht, um dessen Unterstützung ich Sie bitten darf.

Die Bayerische Staatsregierung verkennt dabei nicht, daß die **Freigabe der Mengengrenzung** wegen der in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlichen Preise für Dieselmotorkraftstoff zu einer **Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen** zwischen den Transportunternehmen in der Gemeinschaft führen wird. Damit ist die Gefahr einer **Vergrößerung der Standortnachteile** verbunden, vor allen Dingen in den Grenzlandregionen und in den deutschen Seehäfen. Darüber hinaus ist mit **Steuerausfällen** zu rechnen, weil im grenzüberschreitenden Verkehr verstärkt im Ausland getankt und insoweit kein Beitrag zur Deckung der Wegekosten in Deutschland geleistet würde.

Die Bayerische Staatsregierung meint jedoch, daß diese in den Ausschlußempfehlungen hervorgehobenen Nachteile gegenüber den Nachteilen abgewogen werden müssen, die mit einer Beibehaltung der Grenzkontrollen und Formalitäten verbunden sind. Sie spricht sich vor allem aus folgenden Gründen dafür aus, der Beschleunigung der Beförderungsvorgänge im grenzüberschreitenden Güterverkehr Vorrang einzuräumen und damit die **praktische Europapolitik**, von der vor dem 17. Juni so viel gesprochen worden ist, voranzubringen.

Erstens. Eine entscheidende Erleichterung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs ist erst dann möglich, wenn jegliche Begrenzung für die Tankbefüllung aufgehoben wird. Auch durch die vom Rat

zum 1. Juli bereits beschlossene **Anhebung der Freimenge** auf 200 l bleiben bei der großen Zahl der mit größeren Treibstoffbehältern ausgestatteten Lastzüge eigene Kontrollmaßnahmen und gegebenenfalls zeitraubende Nacherhebungen von Mineralöl- und Mehrwertsteuer an den Grenzen bestehen.

Zweitens. Die befürchteten nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb dürften zumindest in ihrem Ausmaß geringer sein, als dies in der von den Ausschüssen empfohlenen Stellungnahme angenommen wird. Das durchschnittliche Fassungsvermögen eines Treibstoffbehälters für einen 38-t-Zug, wie er überwiegend im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, liegt nicht bei 600 l, sondern bei etwa 400 l. Im Vergleich zu der ohnehin schon vorgesehenen Anhebung der Freimenge auf 200 l relativieren sich die befürchteten Nachteile doch deutlich. Befürchtetem Mißbrauch durch nachträgliche Umrüstungsaktionen steht im übrigen das Erfordernis der serienmäßigen Ausstattung des jeweiligen Fahrzeugtyps mit einem entsprechenden Treibstoffbehälter entgegen.

Drittens. Andererseits haben der notwendige **Verwaltungsaufwand für die Grenzkontrollen** und die aus den Wartezeiten entstehenden **zusätzlichen Betriebskosten** erhebliches Gewicht, dem bei der Beurteilung des Kommissionsvorschlags Rechnung getragen werden muß.

Viertens. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß die in den Ausschlußempfehlungen wiederum erhobene Forderung nach einem vorrangigen **Abbau der unterschiedlichen Steuerbelastungen** kaum Aussicht auf baldige Verwirklichung verspricht. Unter integrationspolitischen Gesichtspunkten ist es dagegen durchaus denkbar, daß die Verwirklichung kleinerer praktischer Schritte zum Abbau der Grenzkontrollen im Gefolge auch die Bemühungen um eine **Harmonisierung der Abgabenregelungen** voranbringen könnte.

Fünftens. Die jüngsten Vorgänge an verschiedenen Grenzübergängen haben im übrigen gezeigt, daß Gewerbe und Bürger nicht mehr bereit sind, die teilweise **anachronistischen Zustände an den innergemeinschaftlichen Grenzen** länger hinzunehmen. Bayern begrüßt insoweit grundsätzlich die ermutigenden Absprachen der Bundesregierung mit Frankreich und den Benelux-Staaten, die ebenso wie der hier vorliegende Vorschlag der Kommission auf praktische Fortschritte zum Abbau der Grenzkontrollen gerichtet sind.

Auch der Bundesrat sollte die politische Bedeutung eines weiteren Abbaus der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft nicht nur mit einem Lippenbekenntnis unterstreichen, sondern — trotz aller Probleme und Schwierigkeiten — konkrete praktische Vorschläge fördern. Diesem Ziel dient der bayerische Landesantrag, in dem einerseits die Bemühungen der EG-Kommission unterstützt werden, andererseits aber auch wegen der negativen Begleitfolgen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Rat mit Nachdruck auf eine unverzügliche schrittweise Harmonisierung der fiska-

Schmidhuber (Bayern)

- (A) lischen Belastungen der Verkehrsunternehmen in der EG hinzuwirken.

Vizepräsident Rau: Danke schön!

Das Wort hat Herr Senator Kahrs, Bremen.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die norddeutschen Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen kommen in dem soeben zitierten Abwägungsprozeß, den Herr Schmidhuber für Bayern dargelegt hat, zu einem anderen Ergebnis. Ich darf das wie folgt begründen:

Wir teilen die den beiden Richtlinienentwürfen zugrunde liegende Zielsetzung der Kommission. Das bisherige Ausmaß an Kontrollen beim Grenzübergang von einem EG-Mitgliedstaat in den anderen ist nicht nur lästig für die betroffenen EG-Bürger, sondern steht in grundsätzlichem Widerspruch zur **Idee der europäischen Integration**. So weit folgen wir Herrn Schmidhuber in dem, was er hier dargelegt hat.

Wir haben auch Verständnis dafür, daß die noch geltende Mengenbegrenzung bei der **abgabenfreien Einfuhr von Treibstoff** in einen EG-Mitgliedstaat und die dadurch nötig werdenden Grenzkontrollen des innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehrs für engagierte Europäer ein Ärgernis bedeuten.

- (B) Trotzdem halten wir zur Zeit eine völlige **Aufgabe der Treibstoffmengenbegrenzung** nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte wegen der vorhersehbaren schweren wirtschaftlichen Schäden für die deutschen Seehäfen für unvertretbar.

Die **Mineralölsteuer** je Liter Dieseldieselkraftstoff beträgt zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland 44 Pfennig gegenüber 17 Pfennig in den Niederlanden und 21 Pfennig in Belgien. Daraus ergibt sich ein Preisvorteil je Liter Dieseldieselkraftstoff von 25 Pfennig in den Niederlanden und 11 Pfennig in Belgien bei einem deutschen Treibstoffpreis von 1,30 DM.

Hinzu kommt: An **Kraftfahrzeugsteuer** für den 38-t-Zug sind in der Bundesrepublik 9 400 DM gegenüber 3 760 DM in den Niederlanden und 3 016 DM in Belgien zu zahlen. Das heißt, die Mineralölsteuerbelastung ist in der Bundesrepublik mehr als doppelt so hoch, die Kfz-Steuerbelastung eines Lastzuges der soeben genannten Größe rund dreimal so hoch wie in den Benelux-Staaten.

Eine völlige Aufhebung der Treibstoffmengenbegrenzung ergäbe bei folgenden realistischen Durchschnittszahlen — Tankinhalt je Lastzug 500 l, Verbrauch von 37,5 l/100 km, jährliche Fahrleistung je Lkw 125 000 km — einen **Kostenvorteil des niederländischen Lkws** für die Verkehrsverbindung Bundesrepublik-Rheinmündungshäfen von 11 719 DM im Jahr gegenüber einem deutschen Lkw für den Verkehrsweg zu den deutschen Seehäfen. Umgerechnet auf Tonnen würde sich bei einer 15-t-Ladung ein Kostenvorteil des niederländischen Lkws von 7,81 DM pro Tonne ergeben, der sich unter Einrechnung der Kfz-Steuerdifferenz auf 11,63 DM erhöht.

Berechnungen haben im übrigen ergeben — auch im Gefolge zu diesen Zahlenbeispielen —, daß eine Frachtladung von Nürnberg in die Rheinmündungshäfen, also z. B. nach Rotterdam, um ein Drittel billiger ist als eine entsprechende Frachtladung von Nürnberg zu den deutschen Nordseehäfen Bremen, Hamburg, Emden und den schleswig-holsteinischen Häfen.

Es liegt auf der Hand, daß derartige **künstliche Wettbewerbsvorteile der Rheinmündungshäfen** gegenüber den deutschen Seehäfen im Zu- und Ablaufverkehr zu gravierenden **Umschlagsverlusten** in den deutschen Seehäfen führen müssen. Auch der beste Europäer kann die Augen nicht davor verschließen, daß ein gemeinsamer Markt für Dienstleistungen auf der Grundlage nicht harmonisierter, staatlich festgesetzter Wettbewerbsbedingungen nicht funktionieren kann.

Mit der völligen Aufhebung der Treibstoffmengenbegrenzung würde ein „Faustpfand“ aus der Hand gegeben, unsere Partner in der EG zu **Harmonisierungsschritten bei der Mineralöl- und der Kfz-Steuer** bewegen zu können. Bisher sind diesbezügliche Harmonisierungserfolge ausgeblieben. Da gerade die Mitgliedstaaten auf eine Aufhebung der Mengenbegrenzung bei der steuerfreien Treibstoffeinfuhr drängen, die die größten Vorteile davon hätten, weil bei ihnen niedrigere Mineralöl- und Kraftfahrzeugsteuern gelten, dürfte es unrealistisch sein zu erwarten, daß solche Liberalisierungsvorleistungen zu nachfolgenden Harmonisierungsschritten in diesem Bereich führen.

(D) Die **Wettbewerbsbedingungen der deutschen Seehäfen** gegenüber den Rheinmündungshäfen sind bereits durch die für den grenzüberschreitenden Güterverkehr geltenden liberaleren EG-Regelungen bei der Tarifgestaltung im Eisenbahn-, Straßengüter- und Binnenschiffsverkehr zu den Rheinmündungshäfen verfälscht. Erhebliche Umschlagsverlagerungen zu den Rheinmündungshäfen sind nicht ausgeblieben. Seit zwei Jahren kommen vermehrt mehr Güter über ausländische Häfen als über deutsche Seehäfen in die Bundesrepublik.

Die Küstenländer, und hier insbesondere die Seehäfen Hamburg und Bremen, haben deshalb den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. April 1984 begrüßt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, „alle Maßnahmen zu unternehmen, die geeignet sind, die bestehenden Verzerrungen im Wettbewerb zwischen den Häfen der Gemeinschaft abzubauen und damit die Wettbewerbsposition der deutschen Seehäfen zu verbessern“.

Der Bundesrat hat am 16. Dezember vorigen Jahres einen inhaltlich übereinstimmenden Beschluß gefaßt. Zur Zeit bemüht sich der Bundesverkehrsminister um Regelungen, die die künstlichen Wettbewerbsnachteile der Außenhandelsverkehre über die deutschen Seehäfen aus der starren Tarifgestaltung des nationalen verkehrspolitischen Ordnungsrahmens beseitigen sollen.

Die völlige **Aufhebung der Treibstoffmengenbegrenzung** würde zu neuen künstlichen Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehäfen gegen-

Kahrs (Bremen)

- (A) über ihren europäischen Konkurrenten führen und diesen politischen Bemühungen zuwiderlaufen.

Hohe **Arbeitsplatzverluste** in den deutschen Seehäfen, von deren Wettbewerbsfähigkeit mittelbar rund eine Million Arbeitsplätze abhängen — allein in Bremen sind etwa 115 000, d. h. ein Drittel der bestehenden Arbeitsplätze hafenabhängig —, würden nicht ausbleiben. Dabei sind dort — jedenfalls gilt dies für Bremen — die Häfen vielfach ein stabilisierendes Element gegenüber den negativen wachstums- und beschäftigungspolitischen Wirkungen, die von den Problembranchen der Küste, wie Schiffbau und Fischwirtschaft, ausgehen.

Allein Bremen hat in den letzten 30 Jahren zur **Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit** seiner Häfen in Bremen und Bremerhaven Investitionen von rund 3 Milliarden DM aus eigener Finanzkraft durchgeführt, deren Rentabilität nicht durch Wettbewerbsverfälschungen des Zu- und Ablaufverkehrs in Frage gestellt werden darf.

Bremen begrüßt daher wie Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein die eine Ablehnung der Richtlinienvorschläge enthaltenden einstimmigen **Beschlüsse des Bundestags-Verkehrsausschusses** vom 24. Mai 1984 und der **Verkehrsministerkonferenz** vom 11./12. April 1984 sowie die inhaltlich übereinstimmenden Empfehlungen der Bundesratsausschüsse in der Drucksache 150/1/84.

- (B) Ich bitte Sie daher, meine Damen und Herren, im Einvernehmen mit den soeben genannten norddeutschen Ländern, diesen Empfehlungen zuzustimmen und den dazu im Widerspruch stehenden Antrag des Freistaates Bayern und des Saarlandes in der Drucksache 150/2/84 abzulehnen. — Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Rau: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen zunächst über Ziffer 1 Satz 1 der Ausschlußempfehlungen ab. Handzeichen bitte! — Herr Kahrs, Sie müssen mit abstimmen; sonst werden Sie eine kleine radikale Minderheit. — Durch Sie eine Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 1 Satz 2 der Ausschlußempfehlungen? — Trotz Ihrer Stimme keine Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Mit der Annahme der Ausschlußempfehlungen entfällt der Antrag Bayerns und des Saarlandes.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte **Kakao- und Schokoladenerzeugnisse** (Drucksache 44/84).

Da kann man richtig Hunger kriegen!

(Heiterkeit)

(C)

Es ist auch gleich zwölf.

Die Empfehlungen der Ausschüsse können Sie der Drucksache 44/1/84 entnehmen. Wortmeldungen gibt es nicht. Dann stimmen wir darüber ab.

Ziffern 1 bis 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziffer 7 ab. — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — entfällt.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Damit haben wir entsprechend **Stellung genommen**.

Jetzt kommt Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**Statistikbereinigungsverordnung**) (Drucksache 173/84).

Hier will uns Herr Staatssekretär Waffenschmidt ins Wochenende führen. Bitte, Herr Staatssekretär!

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Ich werde mich bemühen, lieber Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Überleitung in das Wochenende angenehm zu gestalten. Das geht um so besser, als es bei diesem Vorhaben um die Entlastung der Bürger geht. (D)

Die vorgelegte Statistikbereinigungsverordnung ist ein Teil der Bemühungen der Bundesregierung zur **Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**. Viele tausend Bürger und Betriebe können durch diese Initiative alsbald entlastet werden. Mit dem Verzicht auf die Durchführung der Textilstatistik, der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe, mit der Einschränkung der Statistiken der Personenbeförderung, der Verringerung der Häufigkeit der Statistiken in der Handelsvermittlung, im Gaststättengewerbe sowie auch in etlichen Statistikbereichen bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung und in vielen anderen Bereichen mehr können Bürger und Betriebe aus statistischen Berichtspflichten entlassen werden.

Die Bundesregierung wird noch in diesen Jahr — das entspricht auch einem Wunsch, der in Ihrem Entschließungsantrag zum Ausdruck kommt — ein weiteres **Statistikbereinigungsgesetz** vorlegen, um weitere Entlastungen für die Bürger und für Betriebe zu schaffen. Außerdem wird ein **Artikelgesetz** 1984 zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorgelegt werden, um eine **zusätzliche Entbürokratisierung** zu erreichen.

Der gesamte Aufgabenbereich, meine Damen und Herren, ist sicherlich eine wichtige **Herausforderung für Bund und Länder** und auch für die **Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Bundesre-**

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) **gierung.** Ich meine, wir können heute in diesem Bereich ein gutes Stück vorankommen und damit, Herr Präsident, auch einen guten Übergang ins Wochenende finden. — Vielen Dank!

Vizepräsident Rau: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 173/1/84 stehen zur Abstimmung.

Ich rufe auf: Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe zuzustimmen.**

Es bleibt über die Empfehlungen für eine Entschließung abzustimmen. Also fahren wir fort mit Ziffer 7. — Mehrheit.

Ziffer 8, und zwar zunächst ohne den Klammerzusatz unter Ziffer 9! — Mehrheit.

Jetzt der Klammerzusatz unter Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

- (B) Damit entfallen die Ziffern 11 bis 13.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Damit haben wir die **Entschließung in der soeben festgelegten Fassung angenommen.**

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Kostenordnung für den **Güterkraftverkehr** (Drucksache 226/84).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen (C) in Drucksache 226/1/84 vor.

Ich rufe auf: Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe dieser Abstimmung zuzustimmen.**

Jetzt stimmen wir über die unter Ziffer 4 empfohlene Entschließung ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit haben wir die **Entschließung gefaßt.**

Meine Damen und Herren, unsere Arbeit ist getan. Ich wollte gerne Herrn Kollegen Späth, nachdem ich heute morgen mit einem Geburtstagsglückwunsch angefangen habe, noch einen Glückwunsch sagen. Er ist leider nicht mehr hier. Herr Kollege **Späth** hat in der vergangenen Woche die Würde eines **Ehrendoktors der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Karlsruhe** verliehen bekommen. Da Sie möglicherweise später in den Protokollen „Dr. h. c. Späth“ lesen, dachte ich, Sie sollten dies wissen und sich mit ihm freuen. Er ist mir in vielem um Monate voraus.

(Heiterkeit)

Wir stehen damit am Ende unserer heutigen Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet als **gemeinsame Sitzung von Bundesrat und Bundestag** zur Vereidigung des Herrn Bundespräsidenten am kommenden Sonntag, dem 1. Juli 1984, um 11 Uhr, im Plenarsaal des Bundestages statt. Dabei sehen wir uns alle wieder. (D)

Die **übernächste Sitzung** ist dann am Freitag, dem 13. Juli 1984, um 9.30 Uhr. Dabei sehen wir uns nicht alle wieder, weil dann einige schon in Ferien sind.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.04 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 536. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

1) Anlage 1

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt (BMI)**
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Lassen Sie mich zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes**, das der Deutsche Bundestag am 7. Juni 1984 unverändert angenommen hat und das Ihnen heute zur Zustimmung vorliegt, kurz folgendes vortragen:

Bundesrat und Bundesregierung sind sich darin einig, Verfolgten und Flüchtlingen aus aller Welt gemäß der freiheitlichen Tradition unseres Grundgesetzes Schutz zu bieten, auf der anderen Seite aber alles zu tun, um den Mißbrauch des Asylrechts zu verhindern.

Diesem Ziel dient das vorliegende Gesetz. Die Regelung des § 11 des Asylverfahrensgesetzes über die Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise nach Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist ein solches wirksames Mittel zur Bekämpfung der mißbräuchlichen Asylantragstellung.

Die Bundesregierung ist in erster Linie davon ausgegangen, in der noch zur Verfügung stehenden Zeit sicherzustellen, daß diese so wichtige Sonderregelung für offensichtlich unbegründete Asylanträge auch nach Ablauf des 31. Juli 1984 weiter gilt. Diesem Ziel dient im Kern auch der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes**.

Die Bundesregierung hat sich allerdings aus den gleichen Gründen, die den Senat von Berlin zu seinem Gesetzesantrag bewogen haben und die Herr Senator Lummer in der Sitzung des Bundesrates am 24. Februar 1984 eingehend dargelegt hat, auf eine Verlängerung der befristeten Regelungen beschränkt. Ihre Fortgeltung hat für die Bundesregierung und den Bundestag Vorrang vor allen anderen sich in der Diskussion befindlichen Vorschlägen zur **Änderung des Asylverfahrensrechts**.

Das heißt nicht, daß die vom Bundesrat für notwendig gehaltenen weiteren Verbesserungen und Klarstellungen im Asylverfahrensgesetz, die Sie mit Nachdruck fordern, damit erledigt seien oder auf die lange Bank geschoben würden. Diese Vorschläge bedürfen jedoch noch intensiver Beratung, die es nicht ermöglicht haben würde, über die Frage einer Verlängerung der Gültigkeit des § 11 des Asylverfahrensgesetzes noch rechtzeitig vor dem Auslaufen der Regelung zum 31. Juli 1984 zu entscheiden. Ich darf Ihnen aber versichern, daß diese Vorstellungen nach der Sommerpause ohne Verzögerung aufgegriffen werden und seitens der Bundesregierung alles getan werden wird, diese Vorschläge und weitere dem Bundestag vorliegende Anregungen soweit wie möglich in eine gesetzliche Regelung einzubeziehen.

Abschließend darf ich dem Plenum, aber auch den Ausschüssen des Bundesrates für die zügige

Beratung und für das Verständnis danken, das sie dem Entwurf der Bundesregierung entgegengebracht haben, und Sie bitten, dem Gesetz zuzustimmen. (C)

Anlage 2

Erklärung

von Senator **Kahrs (Bremen)**
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Das vorliegende Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** ist erst vorgestern im Deutschen Bundestag von der Regierungskoalition verabschiedet worden. Die nun vom Bundestag beschlossene 5%ige Anhebung der landwirtschaftlichen Vorsteuerpauschale bedeutet allein bis 1988 eine Milliardensubvention von rund 13 Milliarden DM.

Bremen ist — um dieses vorweg zu betonen — nicht gegen gezielte Hilfsmaßnahmen für die in ihrer Existenz bedrohten kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe. Wir haben durchaus Verständnis für die Forderung der deutschen Landwirtschaft, daß so hohe Belastungen, wie sie mit den Brüsseler Agrarbeschlüssen vom Frühjahr dieses Jahres verbunden sind, durch befristete und gezielte Ausgleichsmaßnahmen abgefangen werden.

Aus mehreren Gründen muß sich Bremen jedoch gegen ein solches — auch von der EG-Kommission noch in der letzten Woche gerügtes — Milliardensubventionsprogramm nachhaltig aussprechen: (D)

1. Allein für das kleine Land Bremen bedeutet die vorgesehene Steuervergünstigung Einnahmeausfälle von über 60 Millionen DM. Angesichts der allseits bekannten Wirtschafts- und der daraus resultierenden Finanzschwäche kann Bremen Steuermindereinnahmen in einer solchen Höhe nicht hinnehmen. Sämtliche Sparanstrengungen des Senats werden durch die Neuschaffung solcher Milliardensubventionen weitgehend zunichte gemacht. In jedem Fall fordert die Landesregierung aber — sollte das Gesetz heute auch den Bundesrat im zweiten Durchgang passieren — vom Bund einen vollen Ausgleich für die Einnahmeausfälle.

2. Im übrigen handelt es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen um originäre Bundesaufgaben, da sie ausschließlich aufgrund von EG-Beschlüssen gelöst wurden. Aus bremischer Sicht ist deshalb eine Mitfinanzierung über die Umsatzsteuer mit der verfassungsrechtlich festgelegten Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht zu vereinbaren.

3. Neben den von den besonderen Nöten und Sorgen eines finanzschwachen Landes getragenen Ablehnungsgründen ist selbstverständlich auf die EG-rechtlichen Bedenken sowie auf die agrar- und verteilungspolitische Kritik hinzuweisen. Trotz gegenteiliger Beteuerungen durch die Bundesregierung will — wie Presseagenturen melden — die EG-Kommission an der Ablehnung des deutschen Pro-

- (A) gramms festhalten, weil 45% der deutschen Bauern von dem Grenzausgleichs-Abbau nicht betroffen seien. Damit verstößt das vorliegende Gesetz weiterhin gegen internationale Verträge der Bundesrepublik Deutschland.

4. Die Kompensation der mit der Senkung des Währungsausgleichs verbundenen Preissenkung über eine steuerliche Regelung begünstigt alle Betriebe, obwohl nur ein Teil von der Preissenkung betroffen wird. Auch ist wegen der viel zu langen Anpassungsperiode bis 1991 eine unerwünschte Gewöhnung zu befürchten. Weder ist eine degressive Staffelung noch ein Mechanismus vorgesehen, daß die Verluste nicht überkompensiert werden.

5. Zu fragen wäre nicht zuletzt, was aus den Ankündigungen der Bundesregierung zum Subventionsabbau geworden ist — angesichts eines nun in Aussicht genommenen neuen Subventionsvolumens von fast 20 Milliarden DM doch sicher eine berechtigte Frage. Wir in Bremen erinnern uns noch gut daran, daß die Bundesregierung vor knapp einem Jahr der damals in Not geratenen bremischen Großwerft AG Weser jede Hilfe verweigert hatte. Mit einem Bruchteil der jetzt beschlossenen Summe hätte man über 2000 Arbeitnehmern und ihren Familien helfen können.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend nochmals darauf hinweisen, daß der Senat der Freien Hansestadt Bremen gezielten Hilfen — die jedoch EG-konform sein müssen — für die Landwirtschaft nicht ablehnend gegenübersteht.

- (B) Subventionen nach dem Gießkannenprinzip lehnen wir jedoch ab.

Anlage 3

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Das Land Bremen wird dem Gesetzesvorhaben nicht zustimmen; ich will dies kurz begründen. Ich will mich aus zwei Gründen kurz fassen: Zum einen habe ich in diesem Hause am 3. Februar 1984 zu dem Gesetzentwurf auch inhaltlich ausführlich Stellung genommen; zum anderen deshalb, weil mir, nachdem ich als bremischer Justizsenator die vielfältigen Bestrebungen zur **Reform der Juristenausbildung** seit 1971 miterlebt und mitgestaltet habe, kaum noch Vokabeln zur Verfügung stehen, um das vor uns liegende traurige Ergebnis angemessen zu würdigen.

Ich bin — zusammen mit vielen anderen, die engagiert an den Reformprojekten mitgearbeitet haben — sehr enttäuscht, daß der Bundesrat heute nach dem Willen seiner Mehrheit die Liquidation der Reform protokollieren wird. Die von der Bundesregierung proklamierte Wende führt damit also erwartungsgemäß auch im Bereich der Juristenausbildung geradewegs zurück in die 60er Jahre.

Warum jetzt dieses Begräbnis erster Klasse? Stimmt heute nicht mehr, was 1971 alle Fraktionen

des Deutschen Bundestages gemeinsam festgestellt haben, daß die herkömmliche Juristenausbildung an schweren Mängeln leidet? Warum werden insbesondere die unbestreitbar positiven Ergebnisse aus den mit erheblichem Kostenaufwand betriebenen Einstufen-Modellen praktisch völlig ignoriert — positive Ergebnisse, die auch bei konservativen Beobachtern Anerkennung gefunden haben, wie sogar Herr Fromme noch am 9. Juni 1984 in der FAZ einräumte? Warum wird selbst das Ausbildungsmodell des doch auch in den Reihen der Regierungskoalition unverdächtigen, dafür aber um so sachverständigeren Deutschen Richterbundes schlicht ignoriert?

Ich kann aus allem nur den Schluß ziehen: Dieser Entscheidung liegen nicht sachbezogene Erwägungen zugrunde.

Die wohl richtige Einschätzung dürfte der Vertreter des Deutschen Richterbundes, Herr Dr. Herr, am 11. April 1984 während der Anhörung des Bundestags-Rechtsausschusses gefunden haben:

Der Deutsche Richterbund meint nicht, daß unsere Vorstellungen derzeit aus praktischen Gründen nicht realisierbar seien, sondern wir meinen lediglich, daß aus politischen Gründen ein Einphasen-Modell derzeit keine Chance hat.

Jedem um die Juristenausbildung ernsthaft Bemühten darf ich die Lektüre des stenographischen Protokolls dieser Anhörung empfehlen. Er wird zwangsläufig zum Ergebnis kommen, daß die Mehrheitsentscheidungen im Bundestag und heute im Bundesrat sachlich unangemessen sind. Die kommenden Jahrgänge junger Juristen, die sämtliche Ungereimtheiten und Mängel der zukünftigen Ausbildung erleiden müssen, werden hierfür kein Verständnis aufbringen.

Von dieser Stelle aus habe ich am 3. Februar 1984 ausgeführt:

Hier wird eine Chance zum Neubeginn vertan, die so bald nicht wiederkommt. Sofern der Entwurf Gesetz werden sollte, bin ich davon überzeugt, daß sich der Bundesrat nach wenigen Jahren erneut mit der Notwendigkeit der Reform der Juristenausbildung beschäftigen wird.

Für eine ganze Generation von Juristen wird dies allerdings zu spät kommen.

Dem habe ich auch heute nichts hinzuzufügen.

Anlage 4

Umdruck 7/84

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 537. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

1)

Punkt 6

Zweites Gesetz zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** (2. BZRÄndG) (Drucksache 278/84)

Punkt 9

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 281/84)

Punkt 10

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen**, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 282/84)

Punkt 11

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 31. Januar 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Großherzogtum Luxemburg über den Bau und die Unterhaltung einer Grenzbrücke über die Sauer** zwischen den Gemeinden Langsur und Mertert (Drucksache 283/84)

II.

3)

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 8

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984**) (Drucksache 279/84)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 15

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 241/84)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 237/84)

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 29. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Benin über**

die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 238/84) (C)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den **Brandschutz in bestehenden Hotels** (Drucksache 43/84, Drucksache 43/1/84)

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 136/66/ EWG, (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 727/70, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75, (EWG) Nr. 1418/76, (EWG) Nr. 516/77, (EWG) Nr. 337/79 und (EWG) Nr. 1837/80 hinsichtlich der **Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse** im Wege der Ausschreibung (Drucksache 152/84, Drucksache 152/1/84) (D)

Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur **Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen** (Drucksache 181/84, Drucksache 181/1/84)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 27

Achtzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1984/85** — AnrV 1984/85) (Drucksache 236/84)

Punkt 28

Erste Verordnung zur **Neufestsetzung der Wertgrenze** nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des **Krankenhausfinanzierungsgesetzes** (Drucksache 212/84)

(A) **Punkt 29**

Dritte Verordnung zur **Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 233/84)

Punkt 30

Verordnung zu dem **Abkommen** vom 11. November 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des **Königreichs Norwegen** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen** im internationalen Verkehr (Drucksache 211/84)

Punkt 31

Verordnung über das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen und einzelnen wie Zusatzstoffe verwendeten Stoffen (**Zusatzstoff-Verkehrsverordnung — ZVerkV**) (Drucksache 201/84)

Punkt 33

Fünfte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (**5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG**) (Drucksache 255/84)

Punkt 34

Elfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung — LAG — 11. UhAnpV**) (Drucksache 256/84)

(B)

Punkt 35

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe** (Drucksache 198/84)

Punkt 37

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 174/84)

Punkt 38

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer**

- a) — 42. Abwasser VwV —
Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren (Drucksache 228/84)
- b) — 43. Abwasser VwV —
(Chemiefasern) (Drucksache 229/84)
- c) — 44. Abwasser VwV —
Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali (Drucksache 230/84)

- d) — 45. Abwasser VwV —
(Erdölverarbeitung) (Drucksache 231/84)

(C)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 39

Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** gemäß § 7 Abs. 4 Lastenausgleichsbankgesetz (Drucksache 252/84, Drucksache 252/1/84)

Punkt 40

Personelle Veränderungen im Verwaltungsrat und in den Fachbeiräten der **Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung** gemäß § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 7 Abs. 1 Marktordnungsgesetz (Drucksache 154/84)

Anlage 5**Erklärung**

von Minister Geil (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 1984 den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes** angenommen. Ich freue mich, daß der von Rheinland-Pfalz vorgelegte Gesetzentwurf somit auch die Zustimmung des Deutschen Bundestages erhalten hat. Danken möchte ich dafür, daß unser Vorschlag zügig beraten und in vergleichsweise kurzer Frist angenommen wurde. Dabei ist hervorzuheben, daß dies ohne Gegenstimme und ohne Abstriche geschehen ist. Dem Bundesrat wird somit die Entscheidung leicht gemacht, jetzt im zweiten Durchgang dem Gesetz seine Zustimmung zu geben.

(D)

Es ist ein Gebot der Wehrgerechtigkeit, daß wir junge Menschen für die durch Wehr- oder Zivildienst bedingte Verzögerung einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst nicht auch noch bestrafen. Es ist für mich unbefriedigend, daß nach geltendem Recht Bewerber um eine Beamtenstelle vielfach nicht zum Zuge gekommen sind, weil sich die Bedingungen für die Einstellung in der Zwischenzeit verschärft hatten, während ihre ungedienten Jahrgangskollegen in Amt und Würden gelangt sind. Diese Ungerechtigkeit soll das vorliegende Gesetz vermeiden helfen. Für diejenigen, die Wehr- oder Zivildienst geleistet haben, wird der gebotene Nachteilsausgleich geschaffen.

Mit dieser Neuregelung wird ein Zeichen gesetzt. Wir bringen zum Ausdruck, daß dieser Staat und seine verantwortlichen Politiker den Einsatz für die Gesellschaft als eine wichtige und auch lohnende Sache ansehen. Ich glaube, wir machen es jungen Menschen damit auch leichter, diesen Staat und die

- A) Anforderungen, die er an den einzelnen stellt, zu bejahen.

Anlage 6

Erklärung

von Bundesminister Engelhard
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Sozialplanansprüche sind einfache Konkursforderungen, sie fallen in die letzte Rangklasse. Das heißt praktisch: Der Arbeitnehmer, der durch den Konkurs des Arbeitgebers den Arbeitsplatz verloren hat, kann mit einer durchschnittlichen Quote von um die 3 % auf seine Abfindungsforderung rechnen. Das ist der Rechtszustand heute; das Bundesarbeitsgericht hat dies am 30. April festgestellt.

Nun ist der Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert. Er war ohnedies — und das sage ich in Richtung auf alle für die Gesetzgebung Zuständigen — zu lange säumig. Der Arbeitsrechtsprechung wurde eine Last aufgebürdet, die sie nach unserer Verfassung nicht tragen konnte.

Ich habe alsbald nach dem Bekanntwerden der Entscheidung vom 30. April öffentlich klargemacht, daß der derzeitige **Rechtszustand der sozialen Bedeutung des Sozialplans** nicht gerecht wird. Die Arbeitnehmer, die der Verlust des angestammten Arbeitsplatzes schwer genug trifft, müssen sich verlassen bekommen, wenn ihre Ansprüche dann, wenn es darauf ankommt, tatsächlich nurmehr auf dem Papier stehen.

Die Bundesregierung wird möglichst bald eine Lösung vorschlagen, durch die Sozialplanansprüche im Konkurs des Arbeitgebers angemessen abgesichert werden. Sie wissen — ich habe es oft genug erklärt —, daß ich über eine Regelung außerhalb der Gesamtreform des Insolvenzrechts nicht glücklich bin. Aber sie muß sein; die Arbeitnehmer können nicht warten, bis eine neue Insolvenzordnung im Gesetzblatt steht.

Die Feinabstimmung von Betriebsverfassungsrecht und Konkursrecht bleibt dennoch auf der Tagesordnung; sie ist ein wichtiges Teilziel der Insolvenzrechtsreform. Beide Materien stehen heute in einem solchen Maße unverbunden nebeneinander, daß das Bundesarbeitsgericht 1978 zu kühnen Konstruktionen geradezu genötigt war. Eine Zwischenlösung wird die wünschenswerte „Große Lösung“ nicht bringen können; sie muß notwendig fragmentarisch bleiben.

Was erwarten wir von einer Zwischenlösung? Sie muß — eigentlich ein Gemeinplatz — verfassungskonform sein. Dieses Ziel ist leichter formuliert als erreicht, gerade deshalb, weil Konkurs- und Betriebsverfassungsrecht sich völlig aneinander vorbeientwickelt haben. Ohne gesicherte Verfassungsmäßigkeit wäre die unentbehrliche Rechtssicherheit aber nicht erreichbar; die nächsten Verfassungsbeschwerden mit allen ihren Folgen für die Praxis der Konkursabwicklung wären schon vorprogrammiert.

Eine Zwischenlösung muß ferner mit den Zielen der Insolvenzrechtsreform vereinbar sein. Sie darf die Gesamtreform nicht erschweren oder unmöglich machen. Das heißt auch, daß keine Besitzstände der einen oder anderen Seite aufgebaut werden dürfen, die später faktisch unentziehbar sein könnten. Auch hier gilt ja, daß Provisorien besonders dauerhaft sein können. Und schließlich muß eine solche Zwischenlösung mit einem vertretbaren Regelungsaufwand möglich sein.

Der Entwurf, den die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag eingebracht hat und auf dessen baldige Verabschiedung der Antrag Hamburgs zielt, wird wichtigen Anforderungen nicht gerecht. Selbst einfach ist er nur scheinbar. Er stößt zumindest auf schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, die im Rechtsausschuß des Bundesrates ausführlich zur Sprache kamen. Und er würde eine ernst zu nehmende, ausgewogene Insolvenzrechtsreform mit Sicherheit verhindern.

Ich begrüße es deshalb, daß die Ausschüsse dem Bundesrat empfehlen, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg abzulehnen. Die Festschreibung des aus der Not geborenen früheren Richterrechts — das wäre keine nach vorn weisende Lösung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse decken sich in der Sache mit der Auffassung der Bundesregierung, erfreulicherweise auch mit der Entschließung der 58. Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales. Die Empfehlung des Rechtsausschusses kommt meinen Vorstellungen und denen der Bundesregierung am nächsten. Sie entspricht am ehesten der Vorstellung, daß die Zwischenlösung in Form eines Zeitgesetzes — durch „besondere Vorschriften“ — und nicht durch eine Novelle zur Konkursordnung verwirklicht werden sollte. Auch ist die Fassung des Rechtsausschusses nicht nur an den Deutschen Bundestag, sondern auch an die Bundesregierung adressiert, die ja, wie ich sagte, einen eigenen Entwurf vorlegen will.

Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist im einzelnen noch nicht abgeschlossen. Einvernehmen besteht im Grundsätzlichen darüber, daß die Absicherung der Sozialplanansprüche im geltenden — noch nicht „klassenlosen“ — Konkursrecht in der Form eines Vorrechts verwirklicht werden muß. Zu denken wäre etwa an die Rangstelle des § 61 Abs. 1 Nummer 1 der Konkursordnung. Übereinstimmung besteht insbesondere auch darüber, daß den Sozialplanansprüchen ein solches Vorrecht nicht unbegrenzt eingeräumt werden kann, sondern daß das Vorrecht und die Belastung der Konkursmassen sachgerecht eingegrenzt werden müssen.

Die Pflicht der an der Aufstellung eines Sozialplans Beteiligten zur Rücksichtnahme auf die Konkursgläubiger — auch ein verfassungsrechtliches Gebot — muß gesetzlich konkretisiert werden. Und schließlich muß eine Zwischenlösung es auch künftig ermöglichen, im Konkurs schwere soziale Härten und Nachteile für die Arbeitnehmer angemessen auszugleichen oder wenigstens zu mildern.

- (A) Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zuzustimmen und den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Der Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen kann heute für erledigt erklärt werden, weil die Bundesregierung zwischenzeitlich die erforderlichen **Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung** und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die **Erteilung einer Verwarnung** vorgelegt hat und damit dem Anliegen des Entschließungsantrages entsprochen wird. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt es, daß die Bundesregierung nunmehr eingelenkt hat und die im

Sinne der Verkehrssicherheit notwendigen Schritte unternimmt. (C)

Mit Nachdruck muß jedoch festgehalten werden: Der Bundesverkehrsminister hat entgegen dem Rat aller Fachleute die Einführung eines Verwarnungsgeldes 18 Monate lang immer wieder hinausgezögert. Seit Jahren wissen wir jedoch, daß die Steigerung der Gurtanschnallquote um 1% ca. 40 Autoinsassen vor dem Unfalltod bewahren kann. Wenn nun von einer durchschnittlichen Anschnallquote in 1983 von 58% auszugehen ist und ferner aufgrund der positiven Erfahrungen im Ausland feststeht, daß durch Einführung eines Verwarnungsgeldes die Anschnallquote drastisch erhöht worden wäre, so liegen die Konsequenzen dieses zögerlichen Verhaltens auf der Hand. Viele Menschenleben, viel Leid Unfallverletzter und ihrer Angehörigen wären nicht zu beklagen gewesen. Riesige Kosten vor allem für private Haushalte hätten vermieden werden können. Es ist zu hoffen, daß sich die Bundesregierung bei künftigen verkehrspolitischen Entscheidungen weniger von durchsichtigen taktischen Erwägungen als vom Druck erwiesener Tatsachen und der einhelligen Ansicht von Fachleuten leiten läßt.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

537. Sitzung

Bonn, Freitag, den 29. Juni 1984

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	223 B	4. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 276/84)	231 A
Verabschiedung von Staatsminister Frau Dr. Rüdiger	223 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	231 A
Glückwünsche zum Geburtstag von Ministerpräsident Dr. Albrecht	224 A	5. Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Drucksache 277/84)	231 A
Zur Tagesordnung	224 A	Frau Leithäuser (Hamburg)	231 B
1. Erstes Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Drucksache 275/84)	224 A	Kahrs (Bremen)	248* B
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	247* A	Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)	233 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	224 B	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	235 B
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 294/84, zu Drucksache 294/84)	224 B	Engelhard, Bundesminister der Justiz	236 C
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	224 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 108 Abs. 2 Satz 2 GG	237 C
Kahrs (Bremen)	247* C	6. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG) (Drucksache 278/84)	237 D
Dr. Albrecht (Niedersachsen)	227 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	248* D
Dr. von Geldern, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	228 D	7. Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Drucksache 280/84, zu Drucksache 280/84)	237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	230 D	Geil (Rheinland-Pfalz)	250* C
3. Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (Drucksache 290/84 (neu))	230 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung	237 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung	231 A	8. Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984) (Drucksache 279/84)	237 D
		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	249* B

9. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 281/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 248* D
10. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen**, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 282/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 248* D
11. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 31. Januar 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Großherzogtum Luxemburg über den Bau und die Unterhaltung einer Grenzbrücke über die Sauer** zwischen den Gemeinden Langsur und Mertert (Drucksache 283/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 248* D
12. Entschließung des Bundesrates zur **Sicherung des Vorrangs der Sozialplanansprüche im Konkurs** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 146/84) 238 A
Frau Leithäuser (Hamburg) 238 A
Engelhard, Bundesminister der Justiz 251* A
Geil (Rheinland-Pfalz) 239 C
Beschluß: Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 240 B
13. Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 240/84) 240 B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240 C
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren** sowie anderer **wertpapierrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 239/84) 240 C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 240 D
15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs** (Drucksache 241/84) 237 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 249* B
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 7. Oktober 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 237/84) 237 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 249* B
17. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 29. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Benin über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 238/84) 237 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 249* B
18. a) Entschließung des Bundesrates zur **Einführung eines Verwarnungsgeldes bei Verstoß gegen die Gurtanlegepflicht** nach § 21 a StVO — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 110/84)
b) Siebte Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 234/84)
c) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die **Erteilung einer Verwarnung** (Drucksache 244/84) 240 D
Dr. Dollinger, Bundesminister für Verkehr 240 D
Einert (Nordrhein-Westfalen) 252* A
Mitteilung zu a): Der Antrag ist erledigt 241 C
Beschluß zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 241 B
Beschluß zu c): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 241 C
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten betreffend die **Geräuschemissionen von Schienenfahrzeugen** (Drucksache 576/83) 241 C
Beschluß: Stellungnahme 241 D
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den **Brandschutz in bestehenden Hotels** (Drucksache 43/84) 237 D
Beschluß: Stellungnahme 249* C

21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** und der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die **Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr**

Entwurf einer Empfehlung des Rates zur **Verbesserung der Anwendung der Sozialverordnungen** (Drucksache 149/84) 241 D

Beschluß: Stellungnahme 242 A

22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/363/EWG über **Beihilfen für den Schiffbau** (Drucksache 134/84) 242 A

Kahrs (Bremen) 242 B

Beschluß: Stellungnahme 242 D

23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur **Festlegung des Anwendungsbereichs** von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG **hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/297/EWG zur **Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs** (Drucksache 150/84) 242 D

Schmidhuber (Bayern) 243 A

Kahrs (Bremen) 244 A

Beschluß: Stellungnahme 245 B

24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte **Kakao- und Schokoladenerzeugnisse** (Drucksache 44/84) 245 B

Beschluß: Stellungnahme 245 C

25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 727/70, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75, (EWG) Nr. 2777/75, (EWG) Nr. 1418/76, (EWG) Nr. 516/77, (EWG) Nr. 337/79 und (EWG) Nr. 1837/80 hinsichtlich der **Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse** im Wege der Ausschreibung (Drucksache 152/84) 237 D

Beschluß: Stellungnahme 249* C

26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur **Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen** (Drucksache 181/84) 237 D

Beschluß: Stellungnahme 249* C

27. Achtzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungsverordnung 1984/85** — AnrV 1984/85) (Drucksache 236/84) 237 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D

28. Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des **Krankenhausfinanzierungsgesetzes** (Drucksache 212/84) 237 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D

29. Dritte Verordnung zur **Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 233/84) 237 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D

30. Verordnung zu dem **Abkommen** vom 11. November 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des **Königreichs Norwegen** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen** im internationalen Verkehr (Drucksache 211/84) 237 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D

31. Verordnung über das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen und einzelnen wie Zusatzstoffe verwendeten Stoffen (**Zusatzstoff-Verkehrsverordnung — ZVerkV**) (Drucksache 201/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D
32. Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**Statistikbereinigungsverordnung**) (Drucksache 173/84) 245 C
 Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 245 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 246 A
33. Fünfte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (**5. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG**) (Drucksache 255/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D
34. Elfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung — LAG — 11. UhAnpV**) (Drucksache 256/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D
35. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe** (Drucksache 198/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D
36. Kostenordnung für den **Güterkraftverkehr** (Drucksache 226/84) 246 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 246 C
37. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 174/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 249* D
38. Allgemeine Verwaltungsvorschriften über **Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer** ·
 a) — 42. Abwasser VwV —
 (**Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren**) (Drucksache 228/84)
 b) — 43. Abwasser VwV —
 (**Chemiefasern**) (Drucksache 229/84)
 c) — 44. Abwasser VwV —
 (**Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali**) (Drucksache 230/84)
 d) — 45. Abwasser VwV —
 (**Erdölverarbeitung**) (Drucksache 231/84) 237 D
Beschluß zu a) bis d): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 249* D
39. Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** gemäß § 7 Abs. 4 Lastenausgleichsbankgesetz (Drucksache 252/84) 237 D
Beschluß: Minister Wilfried Hasselmann (Niedersachsen) und Senatsdirektor Werner Heubaum (Berlin) werden wiederbestellt 250* C
40. Personelle Veränderungen im Verwaltungsrat und in den Fachbeiräten der **Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung** gemäß § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 7 Abs. 1 Marktordnungsstellen-gesetz (Drucksache 154/84) 237 D
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 154/1/84 250* C
- Nächste Sitzungen 246 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Amtierender Präsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen — zeitweise —

Amtierender Präsident Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten, Hessen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Frau Leithäuser, Senatorin, Justizbehörde

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Haak, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Dollinger, Bundesminister für Verkehr

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. von Geldern, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung